

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Tarifiergebnisse der deutschen Buchdrucker. III. (Schluß)		Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen	765
Statistik und Volkswirtschaft. Streiks in Schweden im 2. Quartal 1906. — Arbeitszeit und Löhne in der Holzindustrie Kanadas	753	Arbeitsmarkt. Die kommunale Arbeitsvermittlung in Schweden	766
Soziales. Ein „Freund“ der Gewerkschaften	756	Arbeiterversicherung. Unfallrente und Kranken- geld	766
Arbeiterbewegung. Solidaritätsbruch männlicher Arbeiter. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Ein Verzeichnis tariffreier Buchdruckereien. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	757	Polizei, Justiz. Der § 153 gegen die Aussperrungswut der Metallindustriellen	767
Kongresse. Der französische Gewerkschaftskongress in Amiens. I.	758	Audere Organisationen. „Girisch-Dunderische Marodeure“	767
	762	Mitteilungen. Berichtigung. — Quittung über Quartalsbeiträge und eingegangene Unterstützungsgelder. — Unterstützungs-Vereinigung	768

Die Tarifiergebnisse der deutschen Buchdrucker.

III. (Schluß.)

Die meisten Angriffe sowohl aus Berufskreisen der Buchdrucker, als auch von anderer Seite, hat der zwischen der Prinzipalorganisation und dem Gehilfenverband abgeschlossene Organisationsvertrag erfahren, und zwar richten sich diese Angriffe im wesentlichen gegen seinen Inhalt, nicht gegen die Tatsache des Vertrages selbst. Wir erwähnten bereits, daß in Gehilfenkreisen seit langem der lebhafteste Wunsch nach einem Abschluß des Tarifes von Organisation zu Organisation bestand und bei der diesjährigen Tarifrevision sich auch zu Anträgen verdichtete. Daß aber mit der Verwirklichung dieses Wunsches eine Reihe von Vertragspflichten auf die Organisation übernommen wurden, befriedigt erstere nicht und einzelne dieser Verpflichtungen haben im besonderen Maße Mißstimmung erweckt.

Der Organisationsvertrag, der für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen ist, regelt zunächst die Einteilung des Tarifgebietes in 12 Kreise, sodann den gegenseitigen Organisationszwang mit Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen, den Schiedsgerichtszwang und dessen Ausnahmen, die haftpflichtige Durchführung der Schiedsgerichtsurteile, die Zusammensetzung der Tarifinstanzen, die Festsetzung und Innehaltung der Kündigungsfristen, die Ueberwachung des Lehrlingswesens und endlich das gemeinsame Vorgehen gegen Gewerbeschleuderer. Die Vertragsdauer soll nach § 10 vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1916 währen mit der Maßgabe, daß der Tarif nach Ablauf von 5 Jahren einer Revision unterzogen werden und dabei den berechtigten Wünschen nach Treu und Glauben Rechnung getragen werden soll.

Diese Vertragsdauer hat wohl die meisten Angriffe erfahren, da eine solche lange Bindung den Gefühlen der meisten Gehilfen widerstrebt und die in Aussicht gestellte Revision des Tarifs nach 5 Jahren auf der Basis von Treu und Glauben recht wenig gesichert erscheint. Wir legen dieser Ver-

einbarung weder eine solche bedenkliche, noch überhaupt irgendwelche einschneidende Bedeutung bei, sondern erblicken in derselben nichts anderes, als den Wunsch beider Organisationen nach einer Fortdauer des Tarifverhältnisses nach dessen Ablauf. Auf keinen Fall ist sie bindend für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1916, wenn auch nur eine Organisation nach Ablauf der fünfjährigen Tarifdauer vom Tarif zurüdtreten will. Die Kündigungs Klausel des letzteren, die nicht aufgehoben ist, gibt jeder Partei die Möglichkeit des einseitigen Zurüdtretens und falls die Kündigung 3 Monate vor Ablauf des Tarifs nicht erfolgt, verlängert sich die Dauer des letzteren mangels neuer Vereinbarung um ein weiteres Jahr. Der zehnjährige Organisationsvertrag hat lediglich die Bedeutung, den Mitgliedern beider Organisationen ein gewisses Gefühl der Beruhigung zu geben, daß für diese Dauer nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien größere Kämpfe im Gewerbe nicht erwartet werden.

Die wichtigsten Fragen des Organisationsvertrages sind die des gegenseitigen Organisationszwanges und der Haftung für die Durchführung der Schiedsgerichtsentscheidungen. Der Organisationszwang ist vorgeesehen (§ 4) in der Form der gegenseitigen Verpflichtung, Arbeitsverträge einzugehen nur zwischen organisierten Prinzipalen und organisierten Gehilfen. Er enthält also die vollendetste Anerkennung der beiderseitigen Organisationen als maßgebende Faktoren aller Arbeitsverhältnisse. Das ist ein Fortschritt, den nur ein Uebelwollender übersehen kann. Man braucht nur einen Blick zu werfen auf das Verhalten der größten deutschen Arbeitgeberorganisationen, soweit sie der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ oder dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ angehören, er zeigt uns den Kontrast und damit zugleich den Erfolg des Buchdruckerverbandes. Auch im Buchdruckergerwebe fehlt es nicht an Scharfmachern, die unter der Führung Dr. Tilles einen Bohnkott-Feldzug gegen die Tarifgemeinschaft unternehmen. Ihr Schlag-

Literarisches.**Publikationen der Gewerkschaften.**

- Bildhauer.** Rechenschaftsbericht des Vorstandes zur IV. Generalversammlung. Nebst Resultate der berufstatistischen Erhebungen.
- Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Centralorganisation der Bildhauer Deutschlands. Preis 50 Pf. Verlag von Ed. Berends, Berlin C., Kleine Alexanderstr. 26.
- Brauereiarbeiter.** Protokoll der Verhandlungen des XV. Verbandstages.
- Glasarbeiter.** Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschlüsse für die Zeit vom 1. April 1905 bis 1. Juli 1906.
- Holzarbeiter.** Rückblick auf 20jährige Organisationsarbeit (1886/1906) der Verwaltung Bielefeld. Jubiläumsschrift. Selbstverlag der Verwaltung Bielefeld des Deutschen Holzarbeiterverbandes.
- Maler.** Malerkalender für 1907. 6. Jahrgang. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Verlag Alb. Tobler, Hamburg 22.
- Schneider.** Jahresbericht für 1905/1906 der Filiale Berlin des Verbandes der Schneider. Selbstverlag.
- Schuhmacher.** Der Centralverband der Schuhmacher Deutschlands, dessen Unterstützungseinrichtungen. Ein Mahnwort an die in der Schuhindustrie und dem Schuhmachergewerbe beschäftigten Personen. Selbstverlag des Verbandes. Nürnberg.
- Stoffateure.** Protokoll der V. Generalversammlung des Verbandes.
- Tabakarbeiter.** Jahresbericht für das Jahr 1905. Selbstverlag des Verbandes. Bremen.
- Wäsehlarbeiter.** Protokoll des zweiten Verbandstages. Verlag Robert Amelung, Berlin NO., Elisabethstr. 65a.
- Baugewerbe.** Der Kollektivvertrag über die Arbeitsbedingungen im Baugewerbe des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 31. August 1905 mit den im ersten Jahre seiner Wirksamkeit ergangenen Ergänzungsbeschlüssen; herausgegeben vom Einigungsamt zu Essen.
- England.** Trades Union Congress 1906, 39. Jahresbericht. Verlag des Parlamentarischen Comitee, W. C. Steadman, London, Effingham House.
- Belgien.** Jahresbericht für 1905 der Föderation der Gewerkschaften Antwerpen's.
- Amerika.** Deutsch-Amerikanische Typographie, 33. Jahresbericht, Juli 1905 bis Juni 1906.
- Internationales Steinhauersekretariat.** Erster Bericht; für die Jahre 1904—1905. Selbstverlag Zürich, Rob. Kolb.

Publikationen der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

- Stuttgart.** Neunter Jahresbericht des Arbeitersekretariats nebst Bericht der vereinigten Gewerkschaften. Selbstverlag.

Publikationen der Krankenkassen.

- Bereinigung der Krankenkassen der Provinz Brandenburg.** Protokoll der III. Konferenz. Nebst Protokolle der Konferenzen der Kreise Templin und Füterbog-Ludenwalde. Preis 40 Pf. Verlag E. Simanowski, Berlin SO. 16.
- Wien.** Bericht für das Jahr 1905 der Gremial-Krankenkasse der Wiener Kaufmannschaft. Selbstverlag.

Parteipublikationen.

- Buchhandlung Vorwärts,** Berlin SW., Lindenstr. 69: Arbeiter-Rotizkalender 1907. Preis 60 Pf. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die Parteien des Reichstages. — Winke für Militärinvaliden. — Die Gewerkschaften im Jahre 1905. — Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate 1905. — Die internationale Gewerkschaftsbewegung 1904.

- Sozialdemokratie und Anarchismus von Wilhelm Herzberg. Preis 20 Pf.
- Ziele und Wege, Erläuterungen der sozialdemokratischen Gegenwartsforderungen. Herausgegeben von Adolf Braun. Preis 20 Pf.
- Blut und Eisen, Krieg und Kriegertum in alter und neuer Zeit, von Hugo Schulz. Dritter Band der Kulturbilder. Preis pro Heft 20 Pf., Gesamtpreis 10 Mk.
- Moritz Hillquit,** Geschichte des Sozialismus in den Vereinigten Staaten, Uebersetzung von Karl Müller-Wernberg. Verlag J. G. W. Dietz Nachf., Stuttgart.
- F. A. Sorge,** Briefe von Beder, Diezgen, Engels und Marr an F. A. Sorge. Verlag J. G. W. Dietz Nachf., Stuttgart. Preis geb. 4 Mk. Vereine erhalten Preisermäßigung.

Genossenschaftliche Publikationen.

- Berlin.** Geschäftsbericht der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend für das 7. Geschäftsjahr 1905/06.

Sozialpolitische Publikationen.

- Emil Dittmer.** Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter. Selbstverlag des Verfassers. Berlin W., Winterfeldtstr. 24. Preis 1 Mk.
- J. Bielefeld.** Gleiches Wahlrecht und billige Nahrung. Selbstverlag, Freiburg (Baden).
- Rich. Freund.** Sozialdemokratie und Arbeiterschaft. Verlag Dunder & Humblot, Leipzig.

Publikationen sonstiger Organisationen.

- Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands.** Rechenschaftsbericht für das 12. Geschäftsjahr 1905/06.
- Deutscher Verein für Wohnungsreform.** Neue Aufgaben in der Bauordnungs- und Ansiedelungsfrage. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
- Bund der technisch-industriellen Beamten.** Zur Frage der Reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten, von Aljos Ennesh. Verlag Karl Cohnlich, Berlin.

Ämtliche Publikationen.

- München.** Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, fünfter Jahresbericht.
- Holland.** Zeitschrift des Centralbureaus für Statistik, 16. Ausgabe.
- Mecklenburg-Schwerin.** Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Großherzogtums für 1905.
- Oesterreich.** Annalen des Gewerbebeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums. 1. Jahrg., 1. Heft. Jährlich erscheinen sechs Hefte, redigiert von Dr. W. Exner und Dr. A. Veller. Verlag in Wien.

Sonstige Literatur.

- Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstbrude.** Verlag W. Gläser in Lübeck.
- Walthar Claffen.** Christus heute als unser Zeitgenosse. Verlag E. S. Bedtsche Buchhandlung in München. Preis 1 Mk.
- Darlehns-Schwindler.** Broschüre zur Bekämpfung aller unlauteren Darlehensgeschäfte. Zweite Auflage. Verlag von S. M. Koch, Gera. Preis 60 Pf.

Zeitschriftenchau.

- Sozialistische Monatshefte.** Das Oktoberheft enthält u. a.: Adolf v. Elm, Die Gewerkschaftsdebatte auf dem Mannheimer Parteitag. — Ed. Bernstein, Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung. — Joh. Leimpeters, Kritische Streifbetrachtungen. — Die Monatshefte werden von S. Bloch herausgegeben und kosten pro Heft 50 Pf.
- Die Kommunale Praxis.** Wochenchrift für Kommunalpolitik und Gemeindefozialismus. Herausgegeben von Alb. Südekum, Verlag Paul Singer, Berlin.

werden können und die Innehaltung einer gewissen Kündigungsfrist innerhalb einer Tarifgemeinschaft schon als moralische Verpflichtung nicht abgewiesen werden kann.

Auch das Bestreben, die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes durch die Macht der beiderseitigen Organisationen möglichst rechtskräftig zu machen und ihre Beachtung zu sichern, kann unbedenklich erscheinen. Um so bedenklicher dagegen ist das Mittel der organisatorischen Haftung. Das Gesetz gibt dem Arbeitgeber für den Fall des Kontraktbruches seiner Arbeiter nicht nur das Recht des vollen Schadenersatzes bei Nachweis des eingetretenen Schadens, sondern auch das Recht der Lohninbehaltung zur Sicherung eines solchen Schadenersatzes, allerdings nur bis zur Höhe eines Wochenlohnes. Anstatt des Erfasses des vollen, nachweisbaren Schadens kann sich der Arbeitgeber auch mit der Forderung eines Wochenlohnes ohne Schadenschadensnachweis begnügen und sich an dem hierfür einbehaltene Lohn Guthaben schadlos halten. Diese zivilrechtliche Haftbarkeit jedes einzelnen Arbeiters mußte von Gewerkschaftsseiten unter allen Umständen als völlig ausreichend erachtet werden zur Sicherung der Arbeitgeber und jede darüber hinausgehende organisatorische Haftung unbedingt abgelehnt werden.

Der Organisationsvertrag statuiert außer dieser gesetzlichen Haftpflicht, des einzelnen die selbstschuldnerische Haftung der Organisation für ihre Mitglieder. Dieselbe ist auf eine der Kündigungsfrist entsprechende Lohnsumme, im Mindestfalle auf die Höhe eines Wochenlohnes begrenzt. Ferner wird den Organisationen die Verpflichtung auferlegt, das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt zu unterstützen. Erfolgt letzteres dennoch, dann ist der Verein des Geschädigten an die Begrenzung des Schadenersatzes nicht gebunden. Neben diesen zivilrechtlichen Verpflichtungen sind aber auch solche strafrechtlicher Natur vorgesehen, so der Verlust der tariflichen Rechte auf Zeit oder für dauernd sowie der Ausschluß nicht tariftreuer Mitglieder auf Zeit. Es fehlt also keineswegs an Mitteln, um die Durchführung des Tarifes und der schiedsgerichtlichen Entscheidungen zu erzwingen.

Nun ist es wohl völlig selbstverständlich, daß Organisationen, die einen Tarifvertrag mit Schiedsgerichtszwang abschließen, auch die Verpflichtung für dessen Durchführung übernehmen. Daraus wird niemand dem Buchdruckerverband einen Vorwurf machen können. Auch die Uebernahme gewisser Zwangsmaßregeln gegen nicht tariftreue Mitglieder und gegen solche, die unter Kontraktbruch die Anerkennung der Schiedsgerichtsentscheide verweigern, kann getrost zugegeben werden. Nach § 152, Abs. 2 ist zwar der Rücktritt von Koalitionen jederzeit ohne Klage und Einrede frei, — aber den Gewerkschaften kann nicht verwehrt werden, solche Mitglieder auszuschließen, die sich den Beschlüssen der Organisation nicht fügen. Damit war aber die Durchführung aller tariflichen Interessen auch nach der strafrechtlichen Seite hin mehr als ausreichend gesichert. Die Hinzufügung der organisatorischen Haftpflicht war nicht bloß entbehrlich, sondern auch widerspruchsvoll und direkt gefährlich.

Als widerspruchsvoll muß es erscheinen, die Organisation für die Handlungen des einzelnen Mitgliedes auch in begrenztem Maße haftbar zu machen, obwohl dieselbe dieses Mitglied weder direkt noch indirekt unterstützte. Als die gewerkschaftsfeindliche Rechtsprechung in England durch eine

Reihe von Gerichtsurteilen den Grundsatz aufstellte, daß die Organisationen für die Handlungen ihrer Mitglieder verantwortliche und mit ihrem Vermögen haftbar seien, protestierten die letzteren mit aller Energie und lehnten selbst die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Anordnungen ihrer Beamten und Agenten ab. Sie verlangten die Wiederherstellung der völligen Immunität der Gewerkschaften und haben durch ihren Widerstand auch erreicht, daß das Parlament ihren Forderungen nachgab. Nun ist es gewiß ein großer Unterschied zwischen einer gesetzlichen Zwangsregelung und einer freiwilligen vertraglichen Uebernahme gewisser Verpflichtungen. Aber selbst auf freiwilliger Vertragsbasis muß es unverständlich erscheinen, die Haftung für Handlungen zu übernehmen, deren Verantwortung man durch Nichtunterstützung des Schuldigen und sogar durch dessen Ausschluß ablehnt. Dieser Widerspruch wird auch nicht dadurch gelöst, daß man erklärt, die Haftbarkeit solle die Organisation zu stärkerer Beeinflussung ihrer Mitglieder zwingen. Die organisatorische Haftung erscheint im Gegenteil als geeignet, die persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder zu verflüchtigen, denn schon die bloße Möglichkeit, daß der Verband angehalten werden kann, den Schadenersatz zu decken, wird manches böswillige Mitglied (um solche kann es sich ja wohl nur handeln) veranlassen, es darauf ankommen zu lassen. So wird durch die Haftung der Gewerkschaften eher das Gegenteil erzielt, — die Konflikte werden dadurch nicht die geringste Einschränkung erfahren, denn diejenigen Mitglieder, die es auf den Ausschluß aus der Organisation und aus jeder tariflichen Beschäftigung ankommen lassen, wird auch die Haftung der Organisation nicht im mindesten schrecken.

Dagegen ist mit dieser Haftung ein Grundsatz anerkannt, der den Gewerkschaften nur nachteilig werden kann. Noch sind ja die Gewerkschaften keine rechtsfähig anerkannten Berufsvereine, aber die rechtliche Regelung ihrer Verhältnisse dürfte nur eine Frage von Monaten sein. Es ist auch bekannt, daß das organisierte Arbeitbertum als Korrelat der Rechtsfähigkeit die zivilrechtliche Haftung der Gewerkschaften für alle durch Streiks verursachten Schäden verlangt. Gegen diese Bestrebungen sich mit der größten Energie zu wehren, ist die elementarste Pflicht der Gewerkschaften und ihre gemeinsame Aufgabe. In diesem Kampfe müssen sie alle zusammenhalten und dürfen Seitensprünge nicht gestattet sein. Als eine nicht unwesentliche moralische Stärkung der Bestrebungen des organisierten Arbeitbertums muß es aber empfunden werden, wenn eine Gewerkschaft eine Verpflichtung, die die Gesamtheit in gesetzgeberischem Gewande auf das bestimmteste ablehnen muß, freiwillig anerkennt und dies sogar in noch bedenklicherer Tragweite. Diese Konsequenzen dürften den Gehilfenvertretern der Buchdrucker wohl nicht völlig bewußt gewesen sein, sonst hätten sie schwerlich ihre Zustimmung zu diesem Prinzip geben können. Sie haben da, auf Drängen der Buchdruckerbesitzer, eine völlig überflüssige Verpflichtung übernommen, die vielleicht weniger den Buchdruckerverband, desto mehr aber die gesamte Gewerkschaftsbewegung schädigen kann. Ueberflüssig war diese Haftpflicht der Organisation, weil ihre Wirkung auf die Mitglieder gegenüber derjenigen des völligen Ausschlusses von jeder tariflichen Arbeit völlig verbläht — ihre einzige Wirkung ist die Bindung der Organisation, die auch innerhalb der Tarifgemeinschaft einer gewissen Bewegungsfreiheit

wort war: Los von dem Tarifterrorismus des Buchdruckerverbandes! Die offizielle Anerkennung der Gehilfenorganisation seitens des zuständigen Arbeitgeberverbandes bedeutet für diese Widersacher eine klatschende Ohrfeige, für die Buchdruckergehilfen aber einen Sieg ihrer Gewerkschaft. Daß sie diese Anerkennung eintauschten für die Anerkennung der Prinzipalsorganisation, wird wohl niemand als Vereinträchtigung dieses Sieges bezeichnen. Der Organisationszwang soll aber nicht bloß die Anerkennung der Organisation, sondern auch die Durchführung der einheitlichen Organisation für jede Partei verbürgen. Das war wohl auch der eigentliche Zweck des vorliegenden Organisationsvertrages, der nicht nur eine Organisationszugehörigkeit überhaupt, sondern die Zugehörigkeit zu ganz bestimmten Organisationen vorschreibt. Hierin liegt der eigentliche materielle Wert eines solchen Zwanges für die Gewerkschaften, denn naturgemäß haben diese kein Interesse daran, die Kollegen anderen Organisationen zugeführt zu sehen. Leider hat gerade diese Seite des Organisationszwanges sich sehr wesentliche Einschränkungen gefallen lassen müssen, allerdings aus triftigen Gründen, aber doch Einschränkungen, die den Wert desselben für die Einheitsorganisation völlig in Frage stellen. Gerade beim Buchdruckgewerbe zeigte es sich, daß ein Organisationszwang nur im beschränkten Maße durchführbar ist, sowohl bei den Prinzipalen, als auch bei den Gehilfen. Die Buchdruckerei ist nicht immer ein selbständiges Gewerbe, sondern sehr oft auch Nebenbetrieb anderer Unternehmungen, die ihre Druckarbeiten selbst herstellen, seien es Zeitungs- oder Buchverlage, Warenhäuser, Fabriken, gemeinnützige Korporationen, politische Parteien und dergleichen; selbst die Dampfer haben ihre eigenen Druckereibetriebe an Bord. Alle diese Unternehmer wegen ihres Druckerei-Nebenbetriebes in die Prinzipalsorganisation hineinzu-zwängen und sie der Jurisdiktion der letzteren zu unterstellen, würde den größten Schwierigkeiten begegnen. Schon die Einfügung der sozialdemokratischen Parteidruckereien erweist sich als undurchführbar, und was den sozialdemokratischen Parteibetrieben recht ist, müßte für andere Parteibetriebe gewiß billig sein. Solchen Betrieben könnten also trotz der Nichtorganisation die Arbeitskräfte nicht gesperrt werden. Erweist sich schon deshalb die Einheitsorganisation im Prinzipalslager als unmöglich, so sah sich auch die Gehilfenorganisation zu Ausnahmen gezwungen, — zunächst für die alten Gehilfen, die ihre Plätze nicht mehr wechseln, an denen sie seit Jahrzehnten stehen und aus gewisser Pietät bis an ihren Lebensrest beschäftigt werden, sowie für die über 50 Jahre alten Gehilfen, mit denen der Verband bei seinen hochentwickelten Unterstützungszweigen lediglich eine Last erwerben würde. Letzteres trifft bis zu einem gewissen Grade auch für die Angehörigen von Betriebsklassen zu; ihre Uebernahme setzt einen finanziellen Ausgleich mit den in Betracht kommenden Betriebsklassen voraus. Also auch hier war ein allgemeiner Organisationszwang unmöglich. Der Organisationsvertrag hat diesen Verhältnissen durch ausreichende Ausnahmen Rechnung getragen und im übrigen, um Härten bei der Durchführung dieses Zwanges zu vermeiden, eine Uebergangsfrist vorgesehen, deren Dauer das Tarifamt beschließt. Das Tarifamt hat auch die Befugnis erhalten, andere Organisationen in die Vertragsgemeinschaft aufzunehmen, sobald sie für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinen. Damit ist den

sozialdemokratischen Parteidruckereien ohne weiteres die Möglichkeit des Tarifanschlusses ohne Beitritt zur Prinzipalsorganisation gewahrt. Aber leider ist auch der Grundsatz der Einheit der Gehilfenorganisation dadurch in Frage gestellt. Bereits sah sich das Tarifamt veranlaßt, bei den diesjährigen Tarifberatungen einen Vertreter des Gutenbergbundes mit beratender Stimme zuzulassen. Von da ab bis zur Anerkennung als tariftreue Organisation ist aber nur ein Schritt. Gewiß sitzen im Tarifamt auch Vertreter des Gehilfenverbandes, aber eine Ueberstimmung derselben ist nicht absolut ausgeschlossen. Zweifellos bestätigt sich aus diesem Vorgang, daß der materielle Wert des gegenseitigen Organisationszwanges nur ein sehr bedingter ist und daß letzterer als ausreichende Grundlage der Einheitsorganisation nicht betrachtet werden kann.

Ein gewisser strategischer Wert ist ihm aber nicht abzuspüren, und das müßte besonders denen einleuchten, die an der dreimonatlichen Kündigungsfrist und an der einjährigen Verlängerung des Tarifvertrages Anstoß nehmen. Indem der Organisationszwang die Prinzipale verpflichtet, nur organisierte Gehilfen einzustellen, erschwert er es ihnen, sich in den fraglichen Uebergangsperioden durch Einstellung von Nichtverbändlern und Abstoßung der organisierten Gehilfen zu rüsten. Damit ist ihnen eines der bedenklichsten der bisher angewandten Kampfesmittel aus der Hand genommen, und sie können sich desselben künftig nur unter dem Odium des Vertragsbruches bedienen, der auch der Gehilfenschaft volle Freiheit des Handelns zurückgibt.

Ein Mangel ist darin zu erblicken, daß der Organisationszwang nicht durch die Verpflichtung der paritätischen Arbeitsnachweise ergänzt wird, nur organisierten Gehilfen Stellen und nur organisierten Prinzipalen Arbeitskräfte nachzuweisen. Diese Ergänzung kann aber nur eine Frage der Zeit sein, ebenso die obligatorische Einführung der paritätischen Nachweise.

Erscheint uns sonach der gegenseitige Organisationszwang mehr als eine moralische, denn als eine materielle Errungenschaft der Gehilfenschaft, so können wir in der Haftung der Organisation für die Durchführung der Schiedsgerichtsentscheidungen weder das eine, noch das andere erblicken. Vielmehr dürfte sich diese Neuerung nach jeder Seite hin als wertlos für die Gehilfenschaft, wenn nicht sogar als ein Nachteil erweisen. Anzuerkennen ist, daß beide Organisationen zweifellos von der guten Absicht geleitet waren, den Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes Nachdruck zu verschaffen und Arbeitseinstellungen wegen solcher Kollektivstreitigkeiten möglichst auszuschließen, wo solche aber eintreten, beide Teile, Arbeitgeber und Gehilfen auf die Innehaltung der vereinbarten, mindestens einwöchigen Kündigungsfrist hinzuweisen. Das Letztere mag manchem als eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Gehilfen erscheinen. Das Verlangen nach der Beachtung gewisser Formen vor jeder Arbeitseinstellung ist aber durchaus gerechtfertigt, selbst vom Standpunkte der Gewerkschaft, besonders dann, wenn ein rechtlicher oder gleichwertiger Instanzenzug geschaffen ist, dem die Entscheidung in solchen Fällen anheimgestellt ist. Ueberdies darf nicht verkannt werden, daß besonders die Zeitungsdruckereien, die durch Verträge mit hohen konventionellen Strafen an eine minutiöse Fertigtstellung der Zeitungen gebunden sind, durch plötzliche Arbeitsniederlegungen besonders schwer geschädigt

nicht entbehren kann. Es liegt in der Durchsetzung ihrer Aufnahme zugleich ein solcher Zweifel an der Ehrlichkeit des Vertragsgegners, daß die Gehilfenvertreter alle Veranlassung hatten, schon aus diesem Grunde sich dagegen aufzulehnen. Und wäre der Organisationsvertrag an diesem Widerstande gescheitert, so war damit nicht allzuviel verloren. Zum Kampfe wäre es dieserhalb schwerlich gekommen.

Die übrigen Punkte des Organisationsvertrages treten hinter den vorgenannten an Bedeutung völlig zurück und wir können sie füglich hier übergehen, zumal sie auch mit dem Tarifvertrag meist korrespondieren. Unser Gesamturteil über die Tarifsergebnisse resumieren wir dahin, daß wir in dem materiellen Teil derselben eine zwar nicht völlig auszeichnende, aber immerhin recht schätzenswerte Verbesserung der Gesamtlage der Gehilfenschaft und trotz einiger in Kauf genommener Nachteile eine wesentliche Sicherstellung der gewerblichen Lage erblicken, die durch den Einfluß der als maßgebend anerkannten Gehilfenorganisation gewährleistet wird. Der Organisationsvertrag dient im wesentlichen dazu, diese anerkannte Stellung des Verbandes zu befestigen, aber für seine Auswüchse nach Seiten der Haftung der Organisation können die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen. Sie werden mit Entschiedenheit allen Schlußfolgerungen, die daraus über ihre Stellung zur Haftungsfrage geschlossen werden könnten, entgegentreten.

Statistik und Volkswirtschaft.

Streiks in Schweden im zweiten Quartal 1906.

Die mit Hilfe der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen aufgenommene offizielle Streikstatistik berichtet für das zweite Quartal 1906 über 94 Arbeitseinstellungen, die sich auf 413 Betriebe mit 8950 Arbeitern erstrecken. Im gleichen Quartal des Vorjahres betragen die entsprechenden Zahlen 627 Betriebe mit ca. 26 000 Arbeitern, wobei freilich der große Karpf in der Metallindustrie bereits im zweiten Quartal sich auf 14 000 Arbeiter erstreckte. Immerhin ist in diesem Jahre eine relative Abnahme der Streiks im zweiten Quartal festzustellen.

Von den 94 Arbeitseinstellungen waren nicht weniger als 40 innerhalb 7 Tagen beigelegt. 13 hatten eine Dauer von 8—15 Tagen, 10 von 16—22 Tagen, 7 von 23—30, 9 von 31—61, 5 von 62—91 und 1 mehr als 100 Tage. Bei 4 ist die Dauer unbekannt und 5 waren noch nicht abgeschlossen. Dem Charakter nach waren 75 der Arbeitseinstellungen Streiks, 1 Aussperrung und 18 verschiedenen Charakters.

Am lebhaftesten war die Streikbewegung unter den Handels- und Transportarbeitern mit 2600 Beteiligten und den Arbeitsleuten (gewerbliche usw. Hilfsarbeiter) mit 2200 Beteiligten; das sind 29 bzw. 25 Proz. der an den gesamten Arbeitseinstellungen beteiligten Arbeiter. Die Gesamtzahl der verlorenen Arbeitstage belief sich auf rund 165 000, wovon 75 600 auf gewerbliche Hilfsarbeiter, 30 000 auf die Arbeiter der Eisenbahnbauten, 21 000 auf Transportarbeiter, 9000 auf die Maler und ca. 8000 verlorene Arbeitstage auf die Schneider entfielen.

Das Resultat der Kämpfe wird im Grunde genommen durch die jetzige Gestaltung der schwedischen

Streikstatistik sehr wenig getroffen. Jedenfalls fehlt jede Uebersichtlichkeit und es wäre dringend zu wünschen, daß in dieser Beziehung in der Bearbeitung eine Menderung herbeigeführt würde. So viel geht indessen aus den Angaben hervor, daß etwa 26 Arbeitseinstellungen für die Arbeiter erfolglos, 48 mit vollem Erfolg und 15 mit teilweisem Erfolg beendet wurden.

Die Ursachen der Konflikte waren in 62 Fällen Lohnfragen. Diese Konflikte endeten für die Arbeiter in 13 Fällen erfolglos, in 25 Fällen mit vollem Erfolg und in 21 Fällen mit teilweisem Erfolg. 3 waren noch nicht beendet.

Soweit die Arbeitseinstellungen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Lohnbewegungen ohne Streik erfolgt bisher auch in der schwedischen Statistik nicht. Dafür bieten aber die Mitteilungen der Abteiluna für Arbeitsstatistik des Kommerzkollegiums eine lobenswerte Entschädigung, indem aus allen nennenswerten Industriestädten direkte amtliche Correspondenzen gebracht werden, die alle Vorgänge auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse registrieren. Eine systematische Bearbeitung der Lohn- und Tarifbewegungen ohne Streiks, über die in diesen Correspondenzen berichtet wird, mit eventuellem Ausbau dieser Berichterstattung, müßte eine sehr verdienstvolle Aufgabe der arbeitsstatistischen Abteilung des Kommerzkollegiums sein, die überdies die nicht verfügbare Arbeitskraft allzusehr belasten würde. E. B. r.

Arbeitszeit und Löhne in der Holzindustrie Kanadas.

Wie in den anderen Produktionszweigen so sind auch in der Holzindustrie in den westlichen Provinzen Kanadas die Löhne am höchsten und die Arbeitsdauer am kürzesten; in Quebec und den atlantischen Küstenprovinzen werden hingegen die ungünstigsten Verhältnisse angetroffen. Der Achsstundentag ist nur in einem einzigen Fall, und zwar in der Stadt Nelfo (Brit.-Kolumbien) in Geltung, der Zehnstundentag aber in mehr als 80 Proz. aller Orte.

Berichte betreffend die Möbelschreiner waren aus 42 Orten eingelangt; in zweien davon (Provinz Quebec) betrug die tägliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden, in 30 Orten 10 und in 10 Orten 9 Stunden. Von 14 Orten der atlantischen Küstenprovinzen und Quebecs haben nur 2, von 9 Orten Britisch-Kolumbiens, Manitobas und des Territoriums Alberta jedoch 5 den Neunstundentag als ortsübliche Arbeitszeit angegeben; in der Provinz Ontario ist derselbe auf die Hauptstadt Toronto sowie auf die kleinen Städte St. Catharines und Peterborough beschränkt. Eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend haben die Möbelschreiner in 22 von den 42 Orten. — Der Tagelohn schwankt in den Küstenprovinzen zwischen 1,25 und 2,50 Dollar, in Quebec zwischen 1 und 3 Dollar; den höchsten ortsüblichen Lohn weisen hier die Städte Montreal und Ste. Jreneé auf. Bessere Lohnverhältnisse herrschen in Ontario, wo gar kein Ort mit weniger als 1,50 Dollar pro Tag vertreten ist und Löhne von 2—2,25 Dollar die Regel bilden; über 2,50 bis 3 Dollar werden in Toronto Catham und St. Catharines gezahlt. In den westlichen Gebieten beträgt der Tagelohn 2,50—4 Dollar.

Die Bauerschreiner haben an einem Orte den achttündigen, an 8 Orten den neunstündigen, an 41 Orten den zehnstündigen und an einem Orte

Soziales.

Ein „Freund“ der Gewerkschaften.

Die freie Gewerkschaftsbewegung hat viele bürgerliche Freunde, die ihr bereitwillig mit Rat und Tat zur Seite stehen und bemüht sind, ihr alle möglichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Wird erstere von Behörden und Gerichten drangsaliert, flugs treten diese Schirmherren für das gleiche Recht der Gewerkschaften ein, in Lohnkämpfen sind sie bereit, ihnen die Beutel bürgerlicher Gönner zu öffnen, und wollen die Gewerkschaften ein eigenes Heim haben, so wissen die Helfer auch hierfür Rat und Geld zu schaffen. Und das alles geschieht völlig ohne irgend welchen Eigennutz, lediglich aus Begeisterung für eine große freie Gewerkschaftsbewegung und für die Hebung der Arbeiterklasse.

Nur in einem Punkte sind diese Herren äußerst empfindlich, gegenüber jeder sozialdemokratischen Arbeiterpolitik. Die hassen sie und bekämpfen sie und bezeichnen sie als ein Unglück für die Arbeiterklasse und Hindernis der Gewerkschaften. „Die Sozialdemokratie ist der ärgste Feind der Gewerkschaften“, dozieren diese Freunde, wobei sie geflissentlich die Tatsache übersehen, daß nicht bloß die Führer der Gewerkschaften, sondern auch die meisten ihrer Mitglieder entweder Sozialdemokraten sind, oder doch in ihrem Denken und Fühlen dieser Partei recht nahe stehen. Die Gewerkschaftsmitglieder, die sich trotz aller bürgerlichen Sympathien den Luxus einer eigenen politischen Ueberzeugung gestatten, haben alle Mühe, sich die Bevormundung dieser Gönner fernzuhalten und mehr als einmal sahen sie sich zu recht deutlichen Absagen gezwungen, in deren Wirkung zwar das Interesse dieser „Freunde“ an den Gewerkschaften nicht erlittete, wohl aber ihre bereitwillige Hilfe sich oft in das Gegenteil verandelte.

Ein solcher „Freund“ der Gewerkschaftsbewegung ist der Leiter der Landesversicherungsanstalt Berlin, Dr. Rich. Freund. Es ist bekannt, daß er sich bereitwilligst allen Strapazen des Verkehrs mit Arbeitervertretern unterzog und für das Berliner Gewerkschaftshaus eine Hypothek unter günstigen Bedingungen verschaffte. Während des ereiferte er sich in der „Soz. Praxis“ gegen die sozialdemokratische Richtung der Gewerkschaften und empfahl ihnen, jedes Band mit der Partei zu zerschneiden. „Die Partei hat die Gewerkschaften in den Sattel gehoben, — nun mögen sie reiten“, — natürlich geleitet von Freundeshand in das Land der bürgerlichen Gesellschaft. Unsere un-zweideutige Antwort und die wachsende sozialdemokratische Betätigung weiter Gewerkschaftskreise haben den Herrn aber arg verdrossen und seitdem ist es mit der Freundschaft vorbei. Dem Berliner Gewerkschaftshaus wurde die Hypothek gekündigt. Die jüngsten Debatten zwischen Partei und Gewerkschaften lebten noch einmal seine Hoffnungen, — eine kleine Flugschrift gibt Kunde von dem großen Sehnen dieser unverständenen Seele. Die Einigung zwischen Partei und Gewerkschaften in Mannheim erscheint ihm als eine Etappe auf dem Wege der Emanzipation der Gewerkschaften von der Partei und jetzt fordert er sogar die Arbeitgeber auf, die Gewerkschaften in ihrem angeblichen Kampfe gegen die Partei mit aller Energie zu unterstützen.

(Provinz Quebec) den elfstündigen Arbeitstag; die Löhne sind im allgemeinen dieselben wie bei den Möbelschreibern, nur daß — abgesehen von Britisch-Kolumbien und Manitoba — in gar keinem Fall ein Tagelohn von 3 Dollar angegeben wurde.

Die Arbeitszeit der Wagenbauer beträgt fast ausnahmslos 10 Stunden pro Tag; nur in 4 von insgesamt 38 Orten beträgt sie 9 Stunden, nämlich in Toronto (Ontario), St. John (Neu-Braunschweig), Dartmouth (Neu-Schottland) und Vancouver (Britisch-Kolumbien). Der frühere Arbeitsschluß am Sonntag ist in 14 Lokalitäten eingeführt, von welchen 9 auf die Provinz Ontario entfallen. Die Bezahlung ist schlechter als bei den Schreibern; in den Küstenprovinzen erreicht der ortsübliche Lohn nur einmal das Maximum von 2,50 Dollar, in den beiden Großstädten Quebecs beträgt derselbe 2,50 Dollar (Montreal) und 1,40 bis 2 Dollar (Quebec); nur für noch zwei andere, weniger bedeutende Orte dieser Provinz wird ein höherer Lohn als 2 Dollar angegeben. In 7 von 18 Orten Ontarios sinkt der Tagelohn unter 2, in 5 anderen erreicht er 2,50 Dollar oder mehr. Aus 4 Städten des Westens werden Löhne von 3—4 Dollar gemeldet.

Ueber die Verhältnisse im Anstreicher- und Lackierergewerbe wird aus 43 Orten berichtet. In einem davon gilt die zehneinhalbstündige Arbeitszeit als ortsüblich, in 37 die zehnstündige und in 6 die neunstündige, und zwar wird in Neu-Braunschweig, Quebec, Ontario und Manitoba an je einem, in Britisch-Kolumbien an zwei Orten 9 Stunden gearbeitet. Der frühere Arbeitsschluß am Sonnabend ist in 20 Orten gebräuchlich. Die Tagelöhne betragen in den Küstenprovinzen und in Quebec 1,35—3 Dollar (3 Dollar bloß in einem Fall), in Ontario 1,50—3 Dollar, meist jedoch 2 bis 2,25 Dollar, im Westen 1,50—4,50 Dollar (1,50 in einem Fall).

Von den Böttchern liegen aus 22 Orten Mitteilungen vor; in 3 davon gilt die neunstündige, in den übrigen die zehnstündige Arbeitszeit; in 11 Fällen ist an Sonnabenden die Arbeitszeit kürzer. Die Löhne schwanken in den östlichen Gegenden pro Tag von 1,10—2,25 Dollar, in Ontario von 1,65—2,50 Dollar; die westlichen Provinzen sind nur durch zwei Städte mit verhältnismäßig niedrigen Löhnen vertreten.

Ueber die Veränderungen der Löhne und der Arbeitszeit in den Jahren 1896 bis 1905 gibt die folgende Tabelle Auskunft; hierbei sind alle Berufskategorien zusammengefaßt.

Jahr	Verkürzungen der Arbeitszeit		Erhöhungen der Löhne
	a) von 10 auf 9 Stunden	b) am Samstag allein	
1905	1 Fall	1 Fall	5 Fälle
1904	2 Fälle	9 Fälle	18 "
1903	13 "	20 "	51 "
1902	6 "	11 "	25 "
1901	— "	4 "	11 "
1900	4 "	9 "	32 "
1899	— "	— "	1 Fall
1898	— "	— "	9 Fälle
1897	1 Fall	1 Fall	6 "
1896	— "	1 "	5 "

Eine Lohnreduktion kam — soweit das vom Arbeitsamt gesammelte Material reicht — in derselben Zeit nur einmal vor, und zwar im Jahre 1900 bei den Böttchern in der Stadt London-Ontario.

H. F.

Es gehört ein unverwüftlicher Illusionismus dazu, um solche Hoffnungen zu pflegen. Der Klassenkampf, den das Arbeitgebertum gegen die Gewerkschaften führt, dringt in die Studierstube dieses Geistes niemals ein. Aber jedenfalls meint Dr. Freund ganz andere Arbeitgeber, wie die organisierten Unternehmer, — Arbeitgeber, die nicht bloß von ihren sozialen Pflichten gegen die Arbeiter erfüllt sind, sondern auch rückhaltlos das gleiche Recht, die Gleichberechtigung der Arbeiter anerkennen, — Arbeitgeber, wie er, Dr. Freund, es sein würde, wenn er Arbeitgeber wäre!

Wie bald müßten dann die Gewerkschaften aus dem sozialdemokratischen Bann erlöst, dem Klassenkampf-Dogma entfremdet sein! Welche Lust müßte es für die Arbeiter sein, sich zu organisieren und Hand in Hand mit den Arbeitgebern allen Umsturz zu bekämpfen!

Aber Dr. Freund ist auch Arbeitgeber und als solcher ein aufrichtiger Freund seiner Arbeiter. Das geht schon untrüglich aus dem Ukas hervor, den er für das Personal der seiner Leitung unterstellten Heilstätte zu Lichtenberg erlassen hat. Wir entnehmen diesen Ukas der „Sanitätswarte“ und geben denselben im Wortlaut wieder:

„Verfügung.“

Jede Betätigung, Agitation usw., auf politischem wie auf gewerkschaftlichem Gebiete, ist dem Personal innerhalb der Anstalt strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen tritt Entlassung ein.

Dem Personal ist ferner streng verboten, Vorkommnisse und dergleichen, welche sich innerhalb der Anstalt ereignen, und an welchen die Anstalt interessiert ist, außerhalb derselben öffentlich zur Sprache zu bringen. Dergleichen Sachen sind stets nur im Bureau der Betriebsverwaltung vorzubringen.

Es wird von dem Personal erwartet, daß es jederzeit und allerorts treue Anhänglichkeit an das Haus bekundet, in welchem es wirkt. Jeder muß das Ziel seines Strebens sein lassen, das Beste der Anstalt auch seinerseits nach Kräften zu fördern und Schaden von derselben abzuwenden. Seinen Vorgesetzten muß es überall mit Achtung und Vertrauen begegnen und ihnen die Erfüllung ihres Dienstes durch Aufmerksamkeit und Ergebenheit erleichtern. Es wird dann unabweislich freundliches Wohlwollen und diejenige Berücksichtigung finden, welche die Anstalt zu gewähren imstande ist.

Lichtenberg, 15. September 1906.

Die Betriebsverwaltung.“

Als Ursache gibt die „Sanitätswarte“ an, daß ein Wärter dieser Heilstätte seine Kollegen wegen „hochverrätherischer“, „politischer“ Gespräche denunziert habe, und als die Kriminalpolizei ein Einschreiten gegen die Uebeltäter vernünftigerweise ablehnte, die Verwaltung davon in Kenntnis setzte. Die Wirkung dieses Vorgehens war obiger Ukas, der das Maß der persönlichen Freiheit des Personals so ungebührlich beschränkt. Wenn Dr. Freund den Kampf der Arbeitgeber „gegen die Partei“ so aufgefaßt wissen will, dann dürfte er bei allen organisierten Unternehmern, von Kirdorf bis Büxenstein und von Thissen bis v. Seyl, ungeteilte Zustimmung finden. In Berlin freilich würden selbst die

Rühmänner nicht wagen, was Dr. Freund seinen Arbeitern zu bieten beliebt.

Was indes das Vorgehen des letzteren um so gefährlicher macht, das ist der Umstand, daß das Personal der Heilstätten, soweit es in der Anstalt wohnt, tatsächlich auf die gewerkschaftliche Betätigung innerhalb der Anstalt angewiesen ist, da es außerhalb derselben nicht Gelegenheit hat, sich gemeinsam über seine Berufsinteressen zu beraten. Letzteres soll durch den Ukas gerade verhindert werden, deshalb wird „Ergebenheit“ gefordert und freundliches Wohlwollen und Berücksichtigung solcher treuen Anhänglichkeit in Aussicht gestellt. Dafür sollen die Anstaltsbediensteten ihr Koalitionsrecht eintauschen!

Erfreulicherweise will das Pflegepersonal von dieser Arbeiterfreundschaft nichts wissen, sondern verlangt, daß eine Anstalt, die sozialpolitischen Zwecken dient, ihren Arbeitern das Koalitionsrecht gewährleiste und daß der Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt Berlin das autokratische Verfahren des Direktors Dr. Freund ändere, wie es Einrichtungen, die auf Selbstverwaltung begründet sind, zukomme.

Was sagt aber die „Soz. Praxis“ zu dem Ukas ihres Freundes?

Arbeiterbewegung.

Solidaritätsbruch seemannischer Arbeiter?

Während der Maiausperung der Hafnarbeiter in Hamburg und während des Kampfes der Hafnarbeiter in Stettin sind die seemannischen Arbeiter in vielen Fällen bei der Forderung von Streikarbeit betroffen worden. Dieses hat in beteiligten und unbeteiligten Kreisen wiederholt zu erregten und abfälligen Debatten geführt. So veröffentlichte anlässlich des Streiks der Hafnarbeiter in Stettin der „Vorwärts“ am 10. September 1906 einen Artikel mit der Ueberschrift „Positive Arbeit“, in dem auch folgende Meldung aus dem „Berliner Tageblatt“ enthalten war:

„Stettin, 3. September. Die Matrosen und Heizer des englischen Dampfers „Lion“ hatten, wie wir bereits berichteten, sich geweigert, den mit Eisenerz beladenen Dampfer zu löschen, um den streikenden Hafnarbeitern nicht in den Rücken zu fallen. Alle Vorstellungen des Kapitäns und des Konsuls blieben unbeachtet. Jetzt ist aber die Seamen and Firemen Union (Matrosen- und Heizerverband) in England eingeschritten und hat die Leute energisch aufgefordert, den Befehlen des Kapitäns in jeder Weise nachzukommen und die Entlohnung umgehend in Angriff zu nehmen. Es wird ihnen bedeutet, daß die Weigerung nach englischem Gesetz mit Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis geahndet werden kann. Die Seeleute haben daraufhin heute früh die Arbeit wieder aufgenommen. Während der Zeit ihrer Weigerung bezogen sie vom Hafnarbeiterverband eine tägliche Unterstützung von 1,75 Mk.“ Hieran knüpft nun der „Vorwärts“ folgende Bemerkung: „Das übersteigt denn doch noch bei weitem die bloße Einfuhr von Streikbrechern. Hier haben organisierte Arbeiter sich, wie es ihre Pflicht war, geweigert, Streikbrecherdienste zu tun, und es ist die Organisation selbst, die sie zum Solidaritätsbruch angehalten hat!! — Der Fall, der einem deutschen organi-

fierten Arbeiter ganz unfassbar erscheinen muß, ist nicht so ganz unerklärlich, wenn man Wesen und Eigentümlichkeiten der englischen Trade-Unions näher kennen lernt."

Bevor wir auf diese Ausführung des „Vorwärts“ näher eingehen, sei vorweg erwähnt, daß nach eingezogener Erkundigung bei der Leitung des Hafenarbeiterverbandes in Stettin der oben geschilderte Vorgang ziemlich stimmt. Nun zu der Ausführung des „Vorwärts“ selbst. Die Aufforderung der National Sailors and Firemens Union of England an ihre Mitglieder des Dampfers „Lion“, sofort die unterbrochene Löscharbeit wieder aufzunehmen, resultiert weder aus dem Wesen und den Eigentümlichkeiten des englischen Trade-Unionismus, noch ist sie als ein Solidaritätsbruch zu betrachten, sondern sie ist das Ergebnis derselben reaktionären seemannischen Gesetzgebung wie in Deutschland.

Durch das freundliche Entgegenkommen eines Führers des englischen Seemannsverbandes befinde ich mich in der Lage, die wirklichen Ursachen des Solidaritätsbruches der englischen Seeleute anzugeben. Jeder Seemann, ehe er den Dienst auf einem britischen Schiffe antritt, hat einen Vertrag zu unterzeichnen. Der § 113 des Merchant Shipping Act (Seemannsordnung) besagt ausdrücklich, daß der Führer eines jeden Schiffes von 80 Tons aufwärts einen solchen Vertrag mit jedem Seemann abzuschließen hat, den er als Angehörigen seiner Mannschaft mit auf See nimmt. Und wenn der Führer eines Schiffes einen Seemann mitnimmt, mit dem er einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen hat, so kann er mit einer Strafe bis zu 5 Pfund Sterling (1 Pfund Sterling = 20,40 Mk.) belegt werden. Hieraus geht klar hervor, daß kein Seemann zur See geht, ohne den fraglichen Kontrakt unterschrieben zu haben.

Die Einzelheiten, die in dem Kontrakt enthalten sein müssen, sind im § 114 des Shipping Act angegeben und unter den verschiedenen in dem Kontrakt spezifizierten Bedingungen ist auch eine bezüglich des Verhaltens der Mannschaft. Diese lautet gewöhnlich wie folgt: „Die Mannschaft verpflichtet sich ferner, jedem gesetzlichen Befehl des Führers zu jeder Zeit Folge zu leisten.“ Also die moderne Form der Sklaverei. Die anmusternden Seeleute haben in bezug auf die Abfassung des Vertrages nichts zu sagen, alles ist fertig und sie haben nur zu unterschreiben. Wollen sie auf einem Schiffe Arbeit erhalten, so müssen sie den Vertrag unterschreiben wie er ist, oder ohne Arbeit bleiben.

Was nun die Frage anbetrifft, ob der Führer eines englischen Schiffes berechtigt ist, die Mannschaft mit Ladungsarbeiten zu beschäftigen, so war diese Frage lange Zeit unentschieden. In neuerer Zeit ist diese Frage durch gerichtliche Urteile dahin beantwortet worden, daß der Befehl des Schiffsführers, an der Ladung zu arbeiten, gesetzliche Autorität hat und daß daher die Mannschaft gezwungen werden kann, den Befehl auszuführen. Die Einzelheiten der event. Strafen sind im § 225 des Shipping Act angegeben, worin es heißt:

„Falls ein gesetzlich angemusterter Seemann oder ein Schiffsjunge sich eines der folgenden Vergehen schuldig macht, die in diesem Act als Vergehen gegen die Disziplin bezeichnet sind, so kann er mit den folgenden Strafen belegt werden:

b) Falls er einem gesetzlichen Befehl absichtlichen Ungehorsam entgegensetzt, so kann er mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen be-

straft werden, auch kann er, gemäß der gerichtlichen Entscheidung, mit einem Lohnabzug nicht über zwei Tage bestraft werden.

c) Falls er sich fortgesetzten absichtlichen Ungehorsam gegenüber den gesetzlichen Befehlen oder auch fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst zuschulden kommen läßt, kann er mit Gefängnisstrafe bis zu 12 Wochen bestraft werden, auch kann er, gemäß der gerichtlichen Entscheidung, für jede 24 Stunden Ungehorsam oder Vernachlässigung mit einem Lohnabzug bis zu sechs Tagen bestraft oder für die Kosten der Anwerbung eines Stellvertreters verantwortlich gemacht werden.

e) Falls er sich mit anderen Leuten der Mannschaft verbindet, um den gesetzlichen Befehlen Ungehorsam entgegenzusetzen oder seine Pflicht zu vernachlässigen, oder um die Bewegungsfreiheit des Schiffes oder die Fortsetzung der Reise zu hindern, so kann er mit Gefängnisstrafe bis zu 12 Wochen bestraft werden.

Falls sich also ein Seemann der in den Abschnitten b, c und e des § 225 erwähnten Vergehen schuldig gemacht hat, so wird er dem Gericht übergeben, sobald das Schiff den Heimatshafen erreicht, und dort hat er die entsprechenden Strafen zu erleiden.

In den britischen Kolonien hat das seemannische Gericht dieselbe Macht wie in England und in anderen kontinentalen Hafenplätzen kann der Konsul auf Grund des § 480 des Shipping Act ein seemannisches Gericht zusammenberufen, damit der Fall erledigt werden kann, ehe die Leute zurückkommen. Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Leute sich weigerten, den Befehlen des Führers Folge zu leisten und infolgedessen von dem Seemannsamt in den kolonialen Häfen bis zu 70 Tagen Einzelhaft verurteilt, und aus der Mannschaftsliste des Schiffes gestrichen wurden sowie ihres Lohnes verlustig gingen. Viele dieser Fälle haben sich während des russisch-japanischen Krieges im Osten zugetragen.

Der Fall mit der Mannschaft des Dampfers „Lion“ endete damit, daß das Gericht in Middleborough die Uebeltäter zu einem Tage Gefängnis verurteilte, den Lohn für zwei Tage verlustig erklärte und sie ferner verurteilte, zur Deckung der Unkosten 5 Pfund Sterling 5 Schilling (107 Mk.) beizutragen. Die Angelegenheit ging also noch ziemlich glimpflich vorüber.

Nach diesen Ausführungen wird der „Solidaritätsbruch“ englischer Seeleute dem „Vorwärts“ und, wie er sich ausdrückt, den deutschen organisierten Arbeitern nicht mehr so ganz unfassbar erscheinen. Aber wie steht es mit der seemannischen Gesetzgebung in Deutschland? Man redet immer von den schlechten Kerlen von Engländern, von dem Wesen und den Eigentümlichkeiten der englischen Trade-Unions usw., aber man vergißt, nach den tiefer liegenden Ursachen zu forschen. Der § 34 der deutschen Seemannsordnung bestimmt in seinen Absätzen 1 und 2 wie folgt:

„Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und seiner sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf

dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie."

Dieser Paragraph läßt an Klarheit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig und geht in seiner Bedeutung für die Solidaritätsbekundung seemannischer Arbeiter streifenden Hafnarbeitern gegenüber viel weiter, wie die Bestimmungen der englischen Seemannsordnung, denn der deutsche Seemann muß unweigerlich Gehorsam leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten verrichten. Nicht nur an Bord, sondern auch in Booten, in Leichterfahrzeugen und selbst am Lande, also am Kai.

Betreffs der Behauptung, daß die deutsche Seemannsordnung viel weitgehender ist wie die englische, möge Nachfolgendes als Beweis dienen. Der Streik der Binnenschiffer des Elbedistrikts blieb auch nicht ohne Wirkung auf den Betrieb der sog. englischen Wochendampfer im Hamburger Hafen. Die Leichterarbeit begann an diesen Dampfern zu stocken. Die Schiffsführer kommandierten kurz entschlossen die Schiffsmannschaften in die Leichterfahrzeuge. Auf meine Anfrage bei Mr. Wilson, dem Vorsitzenden des englischen Seemannsverbandes, ob die Schiffsmannschaften durch gesetzliche Bestimmungen zu dieser Arbeit gezwungen werden könnten, erwiderte mir dieser, daß die Führer britischer Schiffe kein Recht haben, die Schiffsmannschaften außerhalb des Schiffes mit Arbeiten zu beschäftigen. Sie können sie zu Löscharbeiten an Bord zwingen, aber nicht zu Arbeiten auf den Leichtern. Hiernach wären die Schiffsmannschaften der betr. englischen Wochendampfer als Streikbrecher zu betrachten. Ob dieselben nun den Streikbruch unbewußt oder mit voller Ueberlegung begangen haben, das hat mit Bestimmtheit noch nicht festgestellt werden können.

Demnach wäre also den englischen und deutschen Schiffsmannschaften bei Streiks der Hafnarbeiter jegliche Bewegungsfreiheit geraubt? Dem ist nicht so! Der Vorsitzende des deutschen Seemannsverbandes, Genosse Müller, hat sich im „Seemann“ ausführlich darüber geäußert, und fasse ich seine Ausführungen in folgende Thesen kurz zusammen:

1. Für einen unangemusterten Seemann gibt es in der Befundung der geforderten Solidarität überhaupt keine Grenzen.

2. Der angemusterte Seemann kann nicht die Lade- und Löscharbeit verweigern, weil sie ihm ungewohnt sind, weil er sie in der Regel nicht verrichtet; er muß sie verrichten, wenn es der Kapitän befiehlt. Im günstigsten Falle kann er Einspruch erheben, wenn ihm die zu verrichtenden Arbeiten für Leben und Gesundheit gefährlich erscheinen.

3. Weder die Seemannsordnung noch ein Gesetz weist eine Bestimmung auf, die den Schiffsmann verpflichtet, so und so viel zu arbeiten. Kein Gesetz kann dem Seemann vorschreiben, in einem bestimmten Zeitraum ein bestimmtes Quantum Arbeit zu verrichten. Zumal, wenn es ungewohnte, unbekannte oder in der Regel nicht verrichtete Arbeit ist.

4. Die für zwangsweise verrichtete Streikarbeit gewährte Extravergütung ist nicht zurückzuweisen, sondern an die im Kampfe befindlichen Klassengenossen abzuführen. Auf keinen Fall darf diese Extravergütung die Mannschaften zu einer unsinnigen Schuferei verleiten.

Selbstverständlich ist in diesen Thesen nicht das gesagt, was aus taktischen Gründen verschwiegen

bleiben muß und was durch internationale Verhaltensmaßregeln festgelegt ist. Ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß jeder organisierte Seemann, sei es in Frankreich, Italien, England, Schweden oder Deutschland, kurz, sei es wo es sei, trotz seiner Zwangslage nicht vergessen wird, daß er Arbeiter ist und als solcher hohe moralische Pflichten an sich selbst und seinen Klassengenossen zu erfüllen hat. Diesen Geist zu fördern ist das vornehmste Werk der internationalen Vereinigung aller Transport- und Verkehrsarbeiter zu Wasser und zu Lande, die jetzt über 240 000 Berufsangehörige in sich vereinigt.

Mögen diese Zeilen ihren Zweck erfüllen, indem sie allen organisierten Arbeitern über den „Solidaritätsbruch“ seemannischer Arbeiter völlige Klarheit verschafft.

Hamburg.

H. Jochade.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes veröffentlicht im Verbandsorgan eine Erklärung gegenüber der bürgerlichen Presse, die einen Artikel des Genossen Leimpeters, „Streitbetrachtungen“, den dieser in den „Sozialistischen Monatsheften“ veröffentlicht hat, als Ansichten des Bergarbeiterverbandes bzw. seiner Leitung auszuschlachten sucht. Der Vorstand stellt in der Erklärung fest, daß es sich bei dem fraglichen Artikel ausschließlich um die Privatmeinung Leimpeters' handelt, die durchaus nicht die der Verbandsleitung ist. Außerdem hat Leimpeters, was das Ruhrrevier betrifft, aus ganz verschwindenden Einzelheiten allgemeine Schlußfolgerungen gezogen, die dem Gepräge der vorjährigen Streikbewegung im Ruhrrevier nicht entsprechen. „Der Alkohol- und Tabakgenuß ist niemals geringer gewesen, als während des Streiks. In der an sich guten Absicht, den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen, schießt L. weit über das Ziel hinaus und verallgemeinert. Der Artikel ist, wie Leimpeters uns mitteilt, schon seit vier Monaten in Händen der Redaktion der „Sozialistischen Monatshefte“ gewesen, wurde also zu einer Zeit geschrieben, als noch gar keine Rede von den jetzigen Lohnforderungen war. Darum fallen alle, in dieser Hinsicht an den Artikel oft in böswilliger Weise geknüpften Bemerkungen in sich zusammen. Für den Artikel in den „Sozialistischen Monatsheften“ ist Leimpeters allein verantwortlich, die Verbandsleitung hat mit der Sache nichts zu tun und muß auch jede Verantwortung für eine Privatarbeit irgend eines Verbandsmitgliedes ablehnen.“

Die Holzarbeiterzeitung veröffentlicht Bericht und Abrechnung der Gauvorstände des Verbandes für das erste Halbjahr 1906. Dem Bericht entnehmen wir folgende Zahlen: Versammlungen wurden abgehalten 1648 in Zahlstellen und 275 in anderen Orten. 30 Zahlstellen wurden gegründet, 9 sind eingegangen. 226 Klassenrevisionen wurden vorgenommen, desgleichen 1296 Untersuchungen und Vermittelungen bei Streiks usw. und 189 bei sonstigen Anlässen. Ferner waren 241 Aufträge des Verbandsvorstandes zu erledigen. Der Bestand an Zahlstellen betrug am Schlusse des Halbjahres 744 gegen 680 am gleichen Termin des Vorjahres. Die Mitgliederzahl in den Gauen stieg von 114 523 männlichen und 932 weiblichen Mitgliedern am Schlusse des gleichen Termins im Vorjahre auf

141 411 männlichen und 2868 weibliche Mitglieder am 30. Juni 1906. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Klassenrevisionen abgenommen haben (im gleichen Halbjahr des Vorjahres 202), ein Beweis dafür, daß der Verwaltungsapparat des Verbandes in bester Weise funktioniert.

Der Vorstand des Schneiderverbandes schreibt in letzter Nummer den Posten des zweiten Verbandsvorsitzenden aus. Der Genosse Ritter-Berlin, der vom letzten Verbandstage für dieses Amt bestimmt wurde, tritt die Stellung am 1. Januar 1907 nicht an, sondern bleibt auf Wunsch der Berliner Gewerkschaftskommission in seiner bisherigen Stellung. — Die Wahl unter den bis zum 17. November ex. eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Urabstimmung vorgenommen.

Die Lohnbewegungen des Steinsetzerverbandes im ersten Halbjahr 1906 waren am 30. Juni in 50 Lohnbezirken zum Abschluß gebracht. An diesen waren 5176 Berufsbetragte beteiligt. In 42 Fällen fanden die Forderungen der Arbeiter ihre Erledigung ohne Streik durch gegenseitige Vereinbarung, in einem Falle durch teilweise Bewilligung ohne Streik bzw. Unterhandlung. In 7 Fällen kam es zur ArbeitsEinstellung, davon 4 Angriffsstreiks, ein Angriffsstreik und Aussperrung, eine Aussperrung und Angriffsstreik und ein partieller Streik. Sämtliche Bewegungen waren von Erfolg. Erreicht wurde: in 30 Fällen eine Lohnerhöhung, in 16 Fällen Lohnerhöhung mit Arbeitszeitverkürzung und in 4 Fällen wurden andere Forderungen erfüllt. In den meisten Fällen wurden Tarifverträge abgeschlossen.

Ein Verzeichnis tariffreier Buchdruckereien.

Unter den Wählern gegen die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe befinden sich, wie bekannt, auch einige Scharfmacher unter der Führung des Dr. Alexander Tille, Sekretär der Handelskammer in Saarbrücken. Wir haben bereits früher mitgeteilt, daß Herr Tille auf nichts weniger lossteuert, als auf einen Boykott tariftreuer Druckereien. Zu diesem Zweck ist nunmehr ein Verzeichnis „tariffreier Druckereien des Deutschen Reiches“ herausgegeben worden, in dem angeblich die am 1. Mai d. J. tariffreien Druckereien Aufnahme gefunden haben. Der Geschäftsführer des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker, Paul Schliebs, veröffentlicht nunmehr im „Korrespondent“ das Resultat einer von ihm vorgenommenen näheren Untersuchung dieses tariffreien Verzeichnisses. Dies Resultat bedeutet für Dr. Tille bzw. die „Redaktion“ der Liste eine vernichtende Klamage. Schliebs stellt fest, daß das „Verzeichnis alles andere ist, als ein Verzeichnis von Druckereien“. Berliner Firmen z. B. sind in dem Verzeichnis 242 aufgeführt. Davon sind 149 überhaupt keine Buchdruckereien, 12 beschäftigen niemals Gehilfen, 41 beschäftigen zusammen 61 Gehilfen, 21 sind seit längerer Zeit erloschen und neunzehn Firmen mit 550 Gehilfen sind tariffrei, zum größten Teil sogar seit zehn Jahren als solche im Verzeichnis des Tarifamtes aufgeführt.

Außer diesen Berliner Firmen hat Schliebs bei flüchtiger Durchsicht noch weitere 200 Firmen mit etwa 2000 Gehilfen festgestellt, die größtenteils seit 10 Jahren den Tarif anerkannt haben. Damit

auch der Humor zu seinem Rechte kommt, sei erwähnt, daß unter diesen, nach Tille „tariffreien“ Druckereien auch zwei sozialdemokratische Partei-Druckereien sind: J. S. W. Diez Nachf., Stuttgart und die Druckerei der Mainzer Volkszeitung.

Ferner sind eine große Zahl der „tariffreien Druckereien“ des Tilleschen Verzeichnisses längst, zum Teil seit mehreren Jahren, erloschen. Bei solcher „Zuverlässigkeit“ des tariffreien Verzeichnisses gewinnt das Ganze den Anschein einer gemeingefährlichen Wache.

Der Zweck des Unternehmens soll nach der ausdrücklichen Erklärung auf der Titelseite des Verzeichnisses sein, den tarifstreuen Druckereien die Druckaufträge zu entziehen oder, wie es wörtlich heißt: „bei Vergabe von Druckarbeiten in erster Linie stets freie Druckereien zu berücksichtigen“. Und ein Verzeichnis, das ein so einschneidendes Ziel verfolgt, wird mit einer derartigen Leichtfertigkeit redigiert! Das zeigt aufs neue, mit welchen irreführenden Mitteln die Scharfmacher in Deutschland arbeiten, um ihre Ziele zu erreichen.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Für die bevorstehenden Wahlen zum Bundesparlament der Vereinigten Staaten wurden bereits in verschiedenen Distrikten Gewerkschafter als Arbeiterkandidaten aufgestellt; ein Teil von ihnen ist von den beiden großen bürgerlichen Parteien unabhängig, wogegen andere von der demokratischen Partei unterstützt werden. Die Zeit zwischen der Entscheidung der American Federation of Labor (Arbeiterbund), betreffend die politische Aktion, und dem Stattfinden der Wahlen selbst war zu kurz, um überall eine entsprechende Agitation seitens des Arbeitervertretungscomités zu ermöglichen, außerdem blieb die finanzielle Unterstützung hinter den Erwartungen zurück. Ende September gab der Exekutivauschuß der A. F. of L. einen Aufruf heraus, der jedes Gewerkschaftsmitglied zur Leistung eines einmaligen Wahlfondsbeitrags in der Höhe von einem Dollar auffordert. Samuel Gompers, der Vorsitzende der Föderation, hat New York und Chicago besucht, um in diesen wichtigen Industriezentren ein geschlossenes Vorgehen der Arbeiter bei den Wahlen auf Grund des vor einigen Monaten ausgegebenen politischen Programms zu erzielen. — Die im November zu Minneapolis zusammentretende Jahresversammlung der A. F. of L. wird über die bisherigen Ergebnisse der Betätigung der Gewerkschaften auf politischem Gebiet und über die fernerhin zu unternehmenden Schritte beraten. — Im abgelaufenen Rechnungsjahre 1905/06 haben sich der A. F. of L. angeschlossen: 6 Centralverbände (International Unions), 4 Staatsverbände der Gewerkschaften, 94 Ortscentralen (Gewerkschaftskartelle) und 229 lokale und gemischte Gewerkschaften. Die regulären Einnahmen der Landescentralen beliefen sich auf annähernd dieselbe Summe wie im Vorjahre (ca. 200 000 Dollar), doch liegt die abschließende Rechnung noch nicht vor. Die zur Unterstützung der streikenden Schriftsetzer eingehobenen Spezialbeiträge machten rund 52 000 Dollar aus, während 25 der Föderation angehörige Centralverbände für die durch das Erdbeben in San Francisco betroffenen organisierten Arbeiter 146 000 Dollar aufbrachten. — Von den International und National Unions hat sich bisher etwa die Hälfte für die Einführung einer gleichartigen Gewerkschaftsmarke entschieden.

Der Schriftfeker-Verband hat die Extrastreiksteuer, die seit Januar 10 Proz. des Lohnes betrug, auf 7 Proz. herabgesetzt. Es befinden sich noch 4700 Verbandsmitglieder im Auslande. Die Streikunterstützung wird künftig in der normalen Höhe (5 Dollar für Ledige, 7 Dollar für Verheiratete) gezahlt; nur ausnahmsweise darf sie 7 Dollar für Ledige und 10 Dollar für Verheiratete betragen. Orte, in denen 90 Proz. der Mitglieder in Arbeit sind, werden als Achtstundentageorte aus der Streikliste gestrichen und die Streikunterstützung eingestellt, ausgehend von der Erwägung, daß auch in gewöhnlichen Zeiten durchschnittlich ein Zehntel der Mitglieder außer Arbeit ist. Die in Colorado Springs abgehaltene Generalversammlung lehnte die beantragte Einführung der Arbeitslosenunterstützung ab, während sich unter den Delegierten die Anhänger einer Invalidenunterstützung gemehrt haben, so daß dieser Unterstützungszweig früher Aussicht auf Verwirklichung hat.

Der Verband der Lederarbeiter hat mit den Unternehmern einen Tarifvertrag abgeschlossen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen die Einführung des Neunstundentages, die Freigabe des Samstagnachmittag während der Sommermonate und eine erhöhte Bezahlung der Ueberstunden betreffen.

Die Papierfabrikarbeiter (United Brotherhood of Paper Makers) verzeichnen einen bedeutenden Erfolg, da es ihnen gelang, in den Betrieben der United Paper Co., die etwa 15 000 Arbeiter beschäftigen, den Achtstundentag (bei gleichbleibenden Löhnen) durchzusetzen, ohne in den Streik treten zu müssen.

Die 40. Jahresversammlung des Maurerverbandes hat den Beschluß gefaßt, die Frage, ob der Anschluß dieser Organisation an die Landeszentrale erfolgen solle, abermals den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Bei der letzten Abstimmung über diese Angelegenheit wurde der Anschluß mit einer ganz geringen Mehrheit abgelehnt; die Funktionäre des Verbandes treten jedoch einmütig dafür ein, daß die Maurer nicht mehr länger abseits von der Gesamtheit stehen bleiben dürfen.

H. F.

Kongresse.

Der französische Gewerkschaftskongreß in Amiens.

I.

Der 15. Gewerkschaftskongreß (der 9. der „Konföderation der Arbeit“, der jetzigen gewerkschaftlichen Landesorganisation) fand vom 8. bis 13. Oktober in Amiens statt. Wie gewöhnlich auf französischen Kongressen, nahm die Prüfung der Mandate zuviel Zeit in Anspruch und der erste Kongreßtag ging damit verloren. Im ganzen wurden bis zu diesem Tage von 1038 Mandaten 47 zurückgewiesen; es verblieben somit 991 Mandate, die sich auf 55 Verbände verteilen; etwa 300 Delegierte sind anwesend. Mit beratender Stimme wurden die Mandate von 60 Arbeitsbörsen zugelassen, eine (die von Lyon) zurückgewiesen. — Die spezielle Konferenz der Arbeitsbörsen fand nach dem Kongreß, am 15. und 16. Oktober, statt. Die Gründe, deretwegen dieser Kongreß mit Spannung erwartet wurde, sind folgende: Zunächst die Haltung des Kongresses zu der Frage des 1. Mai resp. der des Achtstundentages, durch welche der letzte Kongreß in Bourges seine bekannte Bedeutung erlangt hatte. Man fragte sich, ob auch der diesmalige Kongreß alle Organisationen, ohne

Rücksicht auf die von einander abweichenden Konjunkturaussichten, für die Eroberung des Achtstundentages auf denselben Tag festlegen würde. Diesen Fehler hat der Kongreß vermieden. Leider vernahm man auf dem Kongresse sehr wenig über die wirklichen Resultate der Maikämpfe. Selbst unter voller Anerkennung des agitatorischen Nutzens dieser Bewegung für Erringung des Achtstundentages kann es nur bedauert werden, daß nicht alle beteiligten Organisationen sich der Mühe unterzogen, eine Statistik der erzielten Resultate und — Mißerfolge zu liefern, wie der Verband der französischen Buchdrucker, der jedem Delegierten ein Exemplar seiner Statistik eingehändigte. Für diesen wichtigen Moment hätte man seine Abneigung gegen die hier beschriebene sogenannte Manie der Statistik schon beiseite lassen können. Leider mußte man sich, anstatt eines getreuen statistischen Materials, mit siegesfrohen Phrasen begnügen.

Ein weiteres Interesse erlangte der Kongreß durch den Antrag des Nationalkongresses des Textilarbeiterverbandes in Tourcoing (12. bis 14. August). Dieser Kongreß beschloß auf Antrag seiner Sektionen von Roubaix und Lille die Annahme einer Resolution zugunsten einer Verbindung zwischen den ökonomischen und politischen Organisationen des Proletariats. Es sollte hierdurch eine Verständigung zwischen der „Allgemeinen Konföderation der Arbeit“ (die gewerkschaftliche Landesorganisation) und dem Centralcomité der sozialistischen Partei herbeigeführt werden, entweder durch eine permanente Organisation oder aber, je nach den Vorkommnissen, durch eine vorübergehende Delegation. (Der gleiche Antrag wird auch dem nächsten Parteikongreß in Limoges unterbreitet.)

Die Aufregung über diesen Antrag war sehr groß. Zunächst bei den Textilarbeitern selbst. So droht die Minorität der Textilarbeiter (23 von 68 Syndikaten) mit dem Austritt und der Gründung eines neuen Verbandes. Auch in allen übrigen Organisationen regte man sich über diesen „verfrühten“ Antrag auf. Allgemein wurde angenommen, daß die geeinigte sozialistische Partei nichts anderes bezwecke, als die Politik in die Gewerkschaftsbewegung zu tragen und sich letztere unterzuordnen. Trotz aller Gegenerklärungen, trotz der ernstesten Versicherungen blieb man bei dieser Auffassung. Nun ist wahr, daß die Gewerkschaftsbewegung keines Landes so sehr unter den Spaltungen und Zwisten der Sozialisten verschiedener Richtungen gelitten hat, als gerade die französische. Fast eine jede der sozialistischen Fraktionen früherer Zeit suchte sich der Gewerkschaften zu bedienen, ohne von der Notwendigkeit einer Gewerkschaftsbewegung überzeugt zu sein, welche, in paralleler Weise mit der sozialistischen Bewegung, den täglichen Kleinkampf für die Besserstellung der Arbeiterklasse führt. Die Einigkeit der sozialistischen Partei ist noch zu neuen Datums und die früheren Mißstände noch zu sehr im Gedächtnis aller, deshalb das Mißtrauen. Dann gibt es auch in der Gewerkschaftsbewegung noch zu viele widersprechende Tendenzen; die Leitungen der meisten Gewerkschaften, und namentlich der kleinsten, befinden sich zudem in den Händen von Begnern jeder politischen Aktion. Neben Anarchisten, die schon seit Jahren die Bezeichnung „Libertaires“ angenommen, gibt es „Revolutionäre“, welche der Ansicht sind, daß eine besondere sozialistische Bewegung unnötig ist und daß die gewerkschaftliche Bewegung allein vollständig genüge. Diese Ansicht führte natürlich zur Verquickung des gewerkschaftlichen Kampfes mit poli-

tischen Bestrebungen, z. B. in der Form des Generalstreiks und des Antimilitarismus usw.

Eine lebhafteste Bekämpfung erfuhr der Beschluß der Textilarbeiter schon vor dem Kongreß in der „Humanité“. Genosse Jaurès gab am 10. August bekannt, daß eine Tribüne für gewerkschaftliche Fragen und eine solche für genossenschaftliche in der Zeitung eingerichtet würde; an jedem Tag solle ein Artikel im Sinne einer der beiden Richtungen zur Veröffentlichung kommen. Für die genossenschaftlichen Fragen gewann er die Verteidiger des sozialistischen Genossenschaftswesens: Guillemin, Hélie, Lucas, Bonard und Samson, und für die Behandlung der gewerkschaftlichen Fragen zehn Vertreter der verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen: Griffuelhes, Latapie, Lenoir, Niel, Pouget für die revolutionäre Richtung und Coupat, Guérard, Guernier, Martinet, Keuser als Vertreter einer mäßigeren Richtung. Diese Idee von Jaurès ist als eine glückliche zu bezeichnen, denn diese verschiedenen Mitarbeiter bemühten sich, alle Fragen in sachlicher Weise zu behandeln. Eine große Anzahl der seit August veröffentlichten Artikel behandelte den Vorschlag der Textilarbeiter, und zwar meistens in ablehnender Weise. Mehrere der letzteren sprachen sich aber auch gegen jede Politik in den Gewerkschaften, auch gegen die anarchistische aus, so z. B. Niel und Keuser.

In den gedruckt vorliegenden Berichten der Comités und der Kommissionen (75 enge Druckseiten) behandelt Griffuelhes (Sekretär der Konföderation) zunächst den Beschluß des Kongresses in Bourges hinsichtlich des Achtstundentages und stellt die Frage, ob „die kräftige Bewegung des letzten 1. Mai dem entspricht, was der Kongreß in Bourges vorschlug?“ Er bejaht dies, indem er hinzufügt, daß man ebenso dem Geiste als dem Buchstaben der Resolution Rechnung tragen müsse. Er verweist auf frühere Beschlüsse und auf das wenige, was für deren Durchführung geschah. Das Comité wurde auch beauftragt, für den wöchentlichen Ruhetag zu kämpfen, welchem Auftrage es entsprach. Die Annahme des bezüglichen Gesetzesentwurfes im Senate wird der von der Konföderation geführten Agitation zugeschrieben. Dann behandelt er die Vorkommnisse in der Pariser Arbeitsbörse, welche zum Ausschluß der Konföderation führten. Diese mietete schließlich das „Haus der Verbände“, in welchem schon eine Zahl von Gewerkschaften, die selbst die Arbeitsbörse verließen, untergebracht sind. Kürzlich ist hier auch eine eigene Druckerei eingerichtet worden; später soll dann ein großer Versammlungsraum (mit Restaurant usw.) eingerichtet werden. Zur Beschaffung der Mittel hierfür wird man in Balde an die Syndikate und an einzelne Mitglieder herantreten.

Unter dem Titel: „Internationale Beziehungen“ behandelt der Bericht ausführlich die Vorkommnisse gelegentlich der internationalen Konferenz in Amsterdam, von welcher die Konföderation folgende Punkte behandeln wissen wollte: Antimilitarismus, Generalstreik und Achtstundentag. Die Korrespondenz, welche der stellvertretende Sekretär Pouget mit dem internationalen Sekretär Legien führte, ist wiedergegeben. Es wird dann bemerkt, daß man von den Verhandlungen nur durch die Presse informiert worden sei, ebenso auch von einem Antrag deutscherseits, der folgenden Wortlaut gehabt hätte: „Ausgeschlossen von der Beratung sind alle theoretischen Fragen und solche, welche die Tendenzen und die Taktik der gewerkschaftlichen Bewegung in den einzelnen Ländern betreffen.“

„Die ersten Fragen müssen von den internationalen Arbeiterkongressen, die letzteren müssen von den nationalen Kongressen entschieden werden.“

Im Berichte wird nun behauptet, daß dieser 2. Paragraph nicht im Berichte des Internationalen Bureaus enthalten sei, trotzdem er diskutiert wurde. Dann wird die Entsendung von Griffuelhes nach Berlin an die Generalkommission im Interesse einer gemeinsamen Manifestation gegen den Krieg behandelt. Ueber die Einzelheiten und die Resultate dieser Reise wird auf die betreffende Nummer des „Voix du Peuple“ verwiesen; dann heißt es: „Das Comité, indem es nach Diskussion von diesen Resultaten Kenntnis nahm, beschloß, daß das internationale Bureau ohne Interesse, indessen Grund vorhanden sei, die Beiträge zu entrichten, ohne aber regelmäßige Verbindungen zu unterhalten.“

Dann heißt es weiter: „Durch diese Entscheidung wollte das Comité die Notwendigkeit eines internationalen Bundes betonen, ohne aber an einer Arbeit mitzuwirken, die einzig aus Papierwischen (Paperasses) und Statistiken besteht, um so mehr, als die französischen Organisationen in ihrer Majorität nicht auf die Anfragen um Auskünfte, durch welche diese Papierwische und diese Statistiken unterhalten werden, antworteten.“

Nach einigen Ausführungen über die sympathische Haltung der Konföderation zur Bewegung der verschiedenen Kategorien von Arbeitern und Angestellten des Staates wird in dem Berichte die Achtstundenbewegung behandelt. Zunächst wird, ohne sie zu nennen, über gewisse Organisationen Klage geführt, welche sich nicht geniert hätten, die Resolution von Bourges zu kritisieren und zu diskreditieren. Ihr Zweck sei gewesen, die zu beginnende Bewegung wenn auch nicht unmöglich zu machen, so doch zu paralisieren. Zu den Schwierigkeiten der Bewegung selbst, so heißt es, seien dann noch die Hindernisse gekommen, welche absichtlich von Organisationen bereitet wurden. Es wurde dann eine Umfrage bei allen Arbeitsbörsen und Verbänden veranstaltet, um zu wissen, auf welche Organisationen das Comité zählen könne. Gewisse derselben lieferten einmalige Summen für die Propaganda, während andere dafür Monatsbeiträge leisteten. Das erste Plakat über die Achtstundenbewegung wurde in 100 000 Exemplaren angefertigt, während ein zweites über den wöchentlichen Ruhetag in 50 000 Exemplaren verbreitet wurde. Das Plakat über den Achtstundentag wurde auch in Form eines Zirkulars in 400 000 Exemplaren gedruckt. Gummierte Etikette zugunsten der acht Stunden wurden 6 Millionen abgesetzt, von einer ersten Broschüre 150 000 Exemplare, von einer zweiten, speziell für die Bauarbeiter, 50 000 Exemplare. Von einer dritten, erst im April d. J. herausgegebenen, wurden 20 000 verkauft; eine vierte, für das in den Wäschereien beschäftigte Personal, wurde in 5000 Exemplaren gedruckt. Im Dezember v. J. wurden Agitationstouren organisiert, wobei mehr als 80 Städte berührt wurden; im April d. J. wurde eine zweite Tour unternommen. Für die Landarbeiter in Südfrankreich wurde ein spezielles Plakat mit der Forderung des Sechstundentages verbreitet; zwei Delegierte bereisten die Gegenden mit Weinbau der Departements des Cher und der Nièvre.

Es folgt dann eine Schilderung der Bewegung vom 1. Mai. Die Angstartikel eines Teils der reaktionären Presse, die Maßnahmen der Regierung, die schlottrige Angst der Bourgeoisie und Aristokratie, welche auf die Ausschneidereien ihrer eigenen Presse hineingefallen waren, werden mit Wohlgefallen ge-

schildert. Die Zahl der Streikenden der verschiedenen Korporationen in Paris und im Seinedepartement wird mit 150 000 angegeben; außerdem werden noch 50 000 nur allein für die Metallarbeiter aller Kategorien gerechnet. Nach einigen kritischen Bemerkungen gegen die Organisation der Mechaniker werden die Streiks in den Provinzen nur mit wenigen Worten gestreift. Die Zahl der streikenden Metallarbeiter in Kottières wird mit 600 angegeben, die der in Montlucon mit 3000, das ist alles; über die erzielten oder nicht erzielten Resultate kein Wort. Hier wäre es am Platze gewesen, eine statistische Uebersicht zu liefern, doch das hält man für wertlos.

Dann heißt es: „Zu gar manchen Erwägungen gab die Bewegung Anlaß. Wir möchten, daß die tätigen Kameraden den ganzen sozialen Wert der Ereignisse, an welchen wir Anteil genommen haben, ersäht hätten. Dies ist das einzige Mittel, den Kampfesinn zu erlangen, an dem es noch fehlt und welcher sich nur in Agitationen dieser Natur und von diesem Umfange entwickeln kann.“ Es wird auch betont, daß die Anstrengungen der Uebereinstimmung ermangelten und man sich zu sehr auf das leitende Comité verlassen hätte. Dann heißt es: „Gewiß, zu hoffen, daß die Vollkommenheit mit dem ersten Schlag erreicht werden würde, wäre naiv und sehr dumm gewesen! Die Arbeiterklasse hat in ihrem Befreiungswerk: das Bedürfnis, sich an den Krieg zu gewöhnen und muß sie, um dahin zu gelangen, kämpfen usw.“

Wir übergehen die Behandlung weniger wichtiger Punkte und kommen zum finanziellen Bericht. Die Kommission für die Achtstundenpropaganda vereinbarte im ganzen 21 936,35 Frank; die Ausgaben betragen 21 227,80 Frank; am 31. Mai blieb also ein Bestand von 698,55 Frank. Zu den Einnahmen steuerten 47 Verbände im ganzen 9240,45 Frank (davon der Metallarbeiterverband 1456,95 Frank, die Schieferbrucharbeiter 500 Frank, Ameublement 352 Frank, Textilarbeiter 338 Frank, Bijouterie 485 Frank, Marinearbeiter 447 Frank, Maurer 502,75 Frank, Bergarbeiter 720 Frank, Maler 275 Frank, Lithographen 629 Frank, Bauarbeiter 247 Frank, Zimmerleute 360 Frank, Friseur 220 Frank usw. Einzelne Syndikate und Personen sowie Sammlungen lieferten zusammen 485,40 Frank.

Von den Arbeitsbörsen wurde die Bewegung nur von einem Drittel derselben unterstützt; 41 derselben lieferten im ganzen 2 875,60 Frank ab (davon die von Paris 1000 Fr., Rochefort 185 Fr., Brent 170 Fr., Orient 285 Fr., Rennes 150 Fr., Marseille 100 Fr. usw.). Für Broschüren, Etikette, Plakate zc. wurden im ganzen 9 334,90 Fr. vereinnahmt. Unter den Ausgaben verursachten die Drucksachen eine solche von 10 565,65 Fr., die Delegationen eine von 5239,20 Fr.

Im Berichte des Comité der nationalen Verbände ist erwähnt, daß das Bureau aus zwei Sekretären bestand: Griffuelhes und Pouget. Die Kommission des Organs bestand aus 6 Mitgliedern und die für Streiks und den Generalstreik aus derselben Anzahl. Die Sektion der Arbeitsbörsen bestimmte ihrerseits die gleiche Anzahl von Mitgliedern für diese Kommissionen. Die Zahl der Verbände ist von 53 auf 61 gestiegen (1902 waren deren nur 30 vorhanden). Die Zahl der Syndikate, aus welchen sich diese Verbände zusammensetzten, stieg von 1043 (Juli 1902) auf 1220 (Januar 1903) resp. 1792 (April 1904) resp. 2399 (Juli 1906). 7 Verbände haben die Liste ihrer angeschlossenen Syndikate nicht angegeben. Die Zahl der Syndikate hat sich also

seit dem Kongresse von Montpellier mehr als verdoppelt.

Der Anschluß von 4 Verbänden resp. Organisationen wurde zurückgewiesen, so der Verband der Lokomotivführer, welcher an die Eisenbahner verwiesen wurde; dann der Verband der Kontrollbeamten der Tramways, welche den Werkführern gleichgestellt und nicht zugelassen wurden, dann das Syndikat der Berufsjournalisten. Das Comité erklärte, daß die Journalisten=Profession zu wenig präzisiert sei und seinen Mitgliedern nicht die moralische Unabhängigkeit sichere. Auch das nationale Syndikat der Genossenschafts=Angestellten wurde zurückgewiesen; diese wurden eingeladen, sich dem Syndikat der früher von ihnen ausgeübten Profession anzuschließen.

Die Zahl der Fachblätter beträgt jetzt 25, 1904 gab es deren nur 20. Auf zwölf Kongressen und einer Protestmanifestation der Postbeamten zc. in Lyon (April 1905) war die Leitung durch einen Delegierten vertreten; außerdem fanden noch 41 Fachkongresse statt. Der Bericht konstatiert eine fortschreitende Erhöhung des Verbandsbeitrages, die Vermehrung der Fachpresse und ein Bedürfnis der Aktivität und des Kampfes, welches durch eine steigende Zahl von Streiks zum Ausdruck kam. Bei 11 Streiks im Jahre 1905 war die Konföderation durch 12 Delegierte vertreten; bei dem letzten Bergarbeiterstreik vom März d. J. durch 5.

Am 31. Mai 1904 betrug die Mitgliederzahl, für welche die Verbände Beiträge abführten, 158 000, zwei Jahre später 203 273. Die Eisenbahner zählen hierbei für 24 275, die Metallarbeiter (Verband) für 14 000, Textilarbeiter für 13 000, Marine- und Staatsarbeiter für 12 000, die Buch- und Tabakarbeiter für je 10 000. In Wirklichkeit haben diese Verbände eine größere Mitgliederzahl; wenn es zum Zahlen geht, wird gewöhnlich eine geringere Zahl angegeben. Die Einnahmen der Sektion der Verbände betragen 20 586,85 Fr., wozu der Bestand vom 31. Mai 1904 kam: 1 357,15 Fr. Die Ausgaben betragen 19 324,05 Fr.; es verblieb ein Bestand von 2 619,95 Fr.

Der Bericht der Sektion der Arbeitsbörsen bezeichnet gleichfalls einen großen Aufschwung der Bewegung. Die Zahl der angeschlossenen Arbeitsbörsen betrug im Juni d. J. 135 mit 1609 Syndikaten (im Juni 1902 waren es 83 mit 1112 Syndikaten und im Juni 1904 110 mit 1349 Syndikaten). Die Beständigkeit in der Sektion der Arbeitsbörsen läßt viel zu wünschen übrig. Meistens empfangen die Arbeitsbörsen Subventionen seitens der Stadtverwaltungen; durch die Entziehung der Subventionen verschwanden manche der Arbeitsbörsen. An Konflikten zwischen letzteren und den Stadtverwaltungen fehlte es nicht. Das Sektionscomité der Arbeitsbörsen beschäftigte sich auch vielfach mit der Uebermittlung kleiner Geldsummen an die zum Militär eingezogenen jungen Mitglieder, welche eingeladen werden, einen diskreten Verkehr mit der Arbeitsbörse ihrer Garnisonstadt resp. einzelnen Mitgliedern der Organisationen zu unterhalten. Die Schaffung einer Erkennungsarte für die Soldaten ist vorgeschlagen. Im übrigen deckte sich die Tätigkeit der Arbeitsbörsen meistens mit der der Verbände. Die Einnahmen betragen vom 1. Juni 1904 bis zum 31. Mai 1906 15 566,65 Fr., die Ausgaben 13 845,60 Frank. Unter Hinzurechnung des früheren Bestandes verblieb ein solcher von 2435,70 Fr.

Das Centralorgan „La Voix du Peuple“ hat seine Auflage nur um wenig vermehrt. Von 5790

im Jahre 1904 stieg dieselbe nur auf 6205, worunter 2350 Nummern an Abonnenten. Auf dem Kongresse von Montpellier (1902) wurde beschlossen, daß ein jedes angeschlossene Syndikat auf das Organ abonniert sein müsse. Dieser Beschluß ist aber nur in ungenügender Weise respektiert worden. — Von den antimilitarischen Nummern wurden jedesmal über 30 000 Exemplare gedruckt, von der Nummer zum 1. Mai 1905 85 000 Exemplare und von der vom 1. Mai d. J. 70 000 Exemplare. Trotzdem stellte sich während der 2 Jahre ein kleines Defizit ein; einer Einnahme von 48 177,75 Fr. stand eine Ausgabe von 48 745 Fr. gegenüber. Der Kassenbestand sank dadurch auf 728,25 Fr. Indessen hat das Organ noch Ausstände.

Die Kommission der Streiks und des Generalstreiks (für die Propaganda desselben) vereinnahmte vom 1. Juni 1904 bis zum 30. September 1905 1018,95 Fr., wozu der Bestand von 159,60 Fr. kam; die Ausgaben betragen 1190,90 Fr., wodurch sich der Bestand auf 58,65 Fr. reduzierte. Am 30. September 1905 wurde diese Summe der Sektion der Verbände überwiesen. Die eigentliche Kasse zur Unterstützung der Streiks wies am 31. Mai 1904 einen Bestand von 113,65 Fr. auf, die Sammlungen ergaben bis zum 31. Mai 1906 37 488,95 Fr.; an Streikunterstützungen wurden 36 566,75 Fr. bezahlt; es blieb ein Bestand von 1035,85 Fr., welcher seitdem zur Verteilung kam.

Doch kommen wir wieder auf den Kongreß selbst zurück. Nachdem der Bericht der Mandatsprüfungskommission gebilligt, wurden noch 16 neue Mandate anerkannt. Dann schritt man zur Diskussion über die nicht anerkannten 47 Mandate der Lyoner Arbeitsbörse. In Lyon besteht ein Konflikt zwischen den Syndikaten. Infolge verschiedener Vorkommnisse wurde die Arbeitsbörse vom Bürgermeister Augagneur geschlossen und ein Reglement eingeführt, welchem sich ein Teil der Syndikate nicht unterwerfen wollte; letztere gründeten eine Union der Syndikate und weigern sich, irgendwie mit den anderen Syndikaten in Verbindung zu treten. Durch persönliche Vorkommnisse ist der Konflikt in Lyon immer mehr verschärft worden und scheiterten bisher alle Versuche, um dort wieder die Einigkeit herzustellen.

Nach beiderseitiger heftiger Diskussion wurde auf Vorschlag von Griffuelhes und Yvetot zur Schlichtung des Streites eine Kommission eingesetzt.

Hierauf erfolgte die Konstituierung des Kongresses, indem man die 984 nicht angefeindeten Mandate anerkannte. Es erfolgte noch die einstimmige Annahme einer Tagesordnung, durch welche den russischen Arbeitern im Kampfe gegen die Injämien des Zarismus die brüderlichen Grüße der französischen Arbeiter übersandt wurden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der hauptsächlich von den Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereinen geführte Streik der Hüttenarbeiter auf der Hütte „Rote Erde“ mußte nach zweimonatlicher Dauer ohne Erfolg abgebrochen werden, weil die Gewerksvereine den Streikenden, die mit größter Bravour den Kampf führten, nicht die genügenden Mittel zur siegreichen Durchführung des Streiks zur Verfügung stellen konnten. Bereits zwei Wochen früher versuchten die Hirsch-Dunder-

schen Leiter ihre Mitglieder zur Aufgabe des Kampfes zu bewegen, der Taktik getreu, selbst keine Kämpfe zu führen, die Geld kosten. Bei der vorgenommenen Abstimmung lehnten die Gewerksvereinsmitglieder das Ansinnen mit 656 gegen 127 Stimmen ab. Die beteiligten Christlichen lehnten gleichfalls mit 508 gegen 11 Stimmen die Aufhebung des Streiks ab. Schließlich wurde denn doch der Beschluß durchgedrückt, den Kampf aufzuheben, was denn auch nunmehr geschehen ist hauptsächlich auf Grund der von der Verwaltung am 2. August vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Binnenschiffer auf der Elbe sind, nachdem das Unternehmertum jegliches Entgegenkommen, selbst das Verhandeln abgelehnt hatte, in den Ausstand getreten. Ausständig sind ca. 3000 Mann, die dem Hafnarbeiterverbände angehören. Der gesamte Binnenschiffsverkehr auf der Elbe liegt still mit Ausnahme des Personendampfschiffsverkehrs Dresden—Böhmen.

Die Metallarbeiter der Siemenswerke Berlin befinden sich teilweise im Streik. Die gesamten Werke Siemens-Schuckert und Siemens-Halste Berlin sind nach dem „Vorwärts“ gesperrt worden, weil noch nicht abzusehen ist, welchen Umfang der Ausstand bei Siemens annehmen wird.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Bergleute des Ruhreviers nahmen am letzten Sonntage in 172 überfüllten Versammlungen die Berichte über den Stand ihrer Lohnbewegung entgegen. In allen Versammlungen fand eine Resolution einstimmige Annahme, in der gegen das prozenhafte Verhalten der Zechenbarone, die die Arbeiterorganisationen nicht anerkennen, protestiert wird. Die Arbeiterausschüsse sind keine Organe, mit denen sie, die Arbeiter, als Gesamtheit in Lohnfragen unterhandeln können. Da aber die Werksverwaltungen sich zu Unterhandlungen mit den Arbeiterausschüssen bereit erklärt haben und da sich hierbei die völlige Machtlosigkeit und Unzulänglichkeit der Arbeiterausschüsse wird feststellen lassen, erklärten sich die Versammelten mit den Beschlüssen der Vorstandskonferenz (der Bergarbeiterverbände) einverstanden, wonach die Ausschüsse beauftragt werden zu unterhandeln. Sobald die Ausschüsse über das Resultat ihrer Unterhandlungen mit den Verwaltungen berichtet haben, sollen die Vorstände weitere Maßnahmen treffen. — Die Vorstandskonferenz der Bergarbeiterverbände, auf die in der Resolution Bezug genommen wird, fand am 26. Oktober in Essen statt. Die Konferenz beschloß einstimmig, gegen die Stellung der Grubenbarone Protest zu erheben und an der prinzipiellen Forderung der Unterhandlung von Organisation zu Organisation festzuhalten. Für die gegenwärtige Situation wurde indessen aus denselben Gründen, die in der oben erwähnten Resolution angegeben sind, beschlossen, die Arbeiterausschüsse schriftlich aufzufordern, sofortige Verhandlungen bei den Werksleitungen zu beantragen und dort die Forderungen der Verbände zu vertreten. Eine weiter einstimmig angenommene Resolution richtet sich gegen den preußischen Handelsminister Herrn Delbrück, der nicht nur die „Nordd. Allg. Ztg.“ veranlaßte, mitzuteilen, daß ihr Artikel für die Bergarbeiter (siehe Nr. 43 des „Correspondenzblatt“) nicht aus Regierungskreisen stamme, sondern sogar sich telegraphisch bei den Zechenbaronen dafür entschuldigte, daß er in den Verdacht geraten konnte, arbeiterfreundliche Anschauungen gehegt zu

haben. Die Resolution der Vorstände der fünf Bergarbeiterverbände lautet:

„Die am 26. Oktober im van de Vooshen Lokale stattfindende Konferenz der beteiligten fünf Bergarbeiterverbandsvorstände sprechen ihr Bedauern darüber aus, daß der preussische Handelsminister sich bei einem Arbeitgeberverband, dem Verein für Bergbauliche Interessen in Essen, telegraphisch entschuldigt, daher einen sozial vernünftig gehaltenen Artikel in der „Nordd. Allg. Ztg.“ weder veranlaßt habe noch gutheißt.

Dadurch ist dem Scharfmacherstandpunkt des Bergbaulichen Vereins nur der Nacken gestiftet und die Spannung, die zur Zeit zwischen den Bergarbeitern und den Bergherren vorhanden ist, nur noch verschärft worden. Die Konferenz ist der Meinung, daß die event. Folge dieser erfolgten Verschärfung nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Regierung hätte wahrlich die Pflicht, die Werksbeiträge zu veranlassen, sich noch zu befinden und mit den Arbeitnehmerorganisationen zu verhandeln, anstatt dieselben hartnäckig von der Hand zu weisen und dadurch den wirtschaftlichen Frieden zu gefährden. Diese Handlungsweise des Ministers wird hierdurch dem Urteil der Öffentlichkeit unterbreitet.“

Zu erwähnen ist, daß der einzige Redner, der sich gegen diese Resolution wandte, Herr Efferl vom christlichen Gewerksverein, erklärte, die Resolution sei überflüssig, „weil jeder, der Herrn Delbrück kennt, wissen müßte, daß dieser Herr niemals eine arbeiterfreundliche Handlung begehen könnte. Deshalb habe auch Herr Delbrück offene Türen eingearannt mit seinem Telegramm an die Rechenherren.“ — Ein Minister, dem selbst von christlicher Seite in einer solchen schwierigen Situation ein derartiges Zeugnis vor der ganzen Öffentlichkeit ausgestellt wird, dürfte schwerlich zu beneiden sein. Oder dann jedenfalls nur von solchen Leuten, die Wert darauf legen, treue Handlanger des großkapitalistischen Unternehmertums zu sein.

Vom Arbeitsmarkt.

Die kommunale Arbeitsvermittlung in Skandinavien im zweiten Quartal 1906.

Schweden. Acht schwedische Städte haben nunmehr kommunale Arbeitsnachweise errichtet, über deren Tätigkeit in den Mitteilungen der arbeitsstatistischen Abteilung des Kommerzkollegiums quartalsweise berichtet wird. Es sind dies (wir geben in Klammern die Einwohnerzahl am 31. Dezember 1904): Stockholm (317 964), Gothenburg (138 030), Malmö (70 797), Lund (18 401), Hälisingberg (27 253), Norrköping (44 378), Karlstad (14 377) und Sundsvall (15 872).

In diesen Arbeitsnachweisen wurden im zweiten Quartal 13 002 Arbeitsuchende (9317 männliche und 3685 weibliche) gemeldet. Offene Stellen wurden 14 182 (7839 für männliche und 6343 für weibliche) gemeldet. Von diesen offenen Stellen wurden 8477 (5768 männliche und 2709 weibliche Arbeitskräfte) durch die Arbeitsnachweise besetzt. Auf je 100 offene Stellen kamen demnach 119 männliche resp. 58 weibliche Arbeitsuchende. Von 100 offenen Stellen wurden besetzt 74 für männliche und 43 für weibliche Arbeitskräfte. Auf 100 arbeitsuchende Männer kamen 84 und auf 100 arbeitsuchende Frauen 174 offene Stellen.

Demnach sind die Konjunktoren in Schweden zurzeit recht günstige. Besonders übersteigt der Bedarf an weiblichen Arbeitskräften das Angebot erheblich. Freilich spielt hierbei der Bedarf an Haushaltspersonal eine große Rolle. Es wurden gezählt 2370 Arbeitsuchende, 4423 offene und 1993

besetzte Stellen. Ueberfluß an Arbeitskräften war nur bei den ungelerten Arbeitern und gewerblichen Hilfsarbeitern. Dagegen machte sich ein starker Mangel an qualifizierten Arbeitskräften fühlbar. Desgleichen überstieg die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern das Angebot bei weitem; auf 745 Arbeitsuchende kamen 1149 offene Stellen, von denen 645 besetzt wurden.

Norwegen. In den kommunalen Arbeitsnachweisen in Kristiania, Bergen, Trondhjem und Stavanger wurden im zweiten Quartal 9424 (3193 weibliche und 6231 männliche) Arbeitsuchende gemeldet. Die Zahl der offenen Stellen belief sich auf 3680 für männliche und 3991 für weibliche Arbeitsuchende. Besetzt wurden davon 3127 Stellen für männliche und 2638 für weibliche Arbeitskräfte. Auf 100 offene Stellen kamen demnach 169 männliche resp. 8 weibliche Arbeitsuchende. Die Nachfrage nach weiblichen Dienstmädchen war ziemlich stark; teilweise auch in einzelnen Berufszweigen nach qualifizierten männlichen Arbeitskräften. Im allgemeinen aber sind die Konjunktoren auf dem norwegischen Arbeitsmarkt für die Arbeiter in Industrie und Handwerk recht deprimierend.

Dänemark. Vom Kopenhagener Arbeitsnachweis liegen uns keine Angaben vor über die Zahl der offenen Stellen und der Arbeitsuchenden. Besetzt wurden 5084 Stellen in der Abteilung für männliche Arbeiter und 5377 in der für Arbeiterinnen, zusammen 10 461. Das ist die größte Zahl, die dieser Arbeitsnachweis bisher an besetzten Stellen aufzuweisen hat in einem Quartal. Ein Zeichen dahin, daß auch in Dänemark die Konjunktoren zurzeit verhältnismäßig günstig sind.

E. Br.

Arbeiterversicherung.

Unfallrente und Krankengeld.

In Nr. 28 des „Correspondenzblatts“ konstatiert Rud. Wiffell, daß bezüglich des Verhältnisses zwischen Unfall- und Krankenentschädigung bei Unfallverletzten erfreulicherweise wieder einige Entscheidungen aus neuerer Zeit vorliegen, wonach — der schon seit Jahren im „Correspondenzblatt“ vertretene Ansicht entsprechend — die Krankenkassen verpflichtet sind, das Krankengeld an Unfallverletzte über die dreizehnte Woche hinaus, eventuell bis zum Ablauf der statutarisch festgesetzten Dauer, auch dann zu gewähren, wenn die Berufsgenossenschaft dem Erkrankten Unfallrente zahlt.

Auch das Amtsgericht Rostock hat jetzt zu der durch allerlei Juristeleien trotz der einschlägigen klaren und unzweideutigen Bestimmungen im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zu einer Streitfrage gemachten Materie Stellung genommen, und zwar ebenfalls in der einzig und allein einer sozialen Tendenz der Arbeiterversicherungsgesetzgebung entsprechenden Weise, wie die von Wiffell angeführten Entscheidungen.

In der Sache handelt es sich um denselben, der Entscheidung des Rostocker Gewerks unterstandenen Fall. Die Allgemeine Ortskrankenkasse zu Rostock hatte nämlich gegen den dem Versicherten günstigen Gewerksbescheid den ordentlichen Klageweg beschritten. Das Amtsgericht Rostock entschied nun im wesentlichen:

„Es fragt sich, ob der Anspruch (des Versicherten an die Krankenkasse) für die 14. bis 26. Woche dadurch ausgeschlossen wird, daß der Beklagte infolge

eines Gewerbeunfalles erkrankt ist und nach Ablauf der Karenzzeit von 13 Wochen auf Grund des § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes von der beteiligten Berufsgenossenschaft die Vollrente als Unfallrente erhält.

Die Klägerin stützt sich für die Bejahung dieser Frage zunächst auf § 76c des Krankenversicherungsgesetzes, aber mit Unrecht; denn der hier vorgesehene Fall, daß die Berufsgenossenschaft alsbald an Stelle der Krankenkasse das Heilverfahren auf ihre Kosten übernimmt, liegt nicht vor, vielmehr hat die Berufsgenossenschaft in diesem Falle nicht die Verpflichtung der Krankenkasse übernommen, sondern dem Unfallverletzten gegenüber nur dasjenige getan, wozu sie nach § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nach Ablauf der 13. Woche selbst verpflichtet ist.

Auch auf den § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes beruft sich die Klägerin mit Unrecht, denn hier handelt es sich um die auch für den vorliegenden Fall zutreffende Ausgleichungspflicht der Berufsgenossenschaft gegen die Krankenkasse, durch welche das Verhältnis des unfallverletzten Mitgliedes der Kasse zu derselben nicht berührt wird, wie aus dem § 25 Abs. 1 klar hervorgeht.

Es fragt sich nun, ob man eine Beseitigung des Anspruches durch das Zusammentreffen mit einem gleichartigen Anspruch aus demselben Entstehungsgrunde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen annehmen muß. Diese Frage ist zu verneinen; sie würde nur dann zu bejahen sein, wenn der Beklagte im vorliegenden Falle das, was er von dem einen Verpflichteten fordert, schon von dem anderen Verpflichteten erhalten hat. Das liegt jedoch nicht vor; es handelt sich in diesem Falle nicht etwa um eine nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu bemessende Schadenersatzpflicht, vielmehr um eine auf sozialpolitischen Grundsätzen beruhende Fürsorge öffentlichen rechtlichen Charakters. Diese Fürsorge gewährt dem Kranken und Verletzten niemals vollen Ausgleich des erlittenen Schadens, denn die Krankenfürsorge beschränkt sich auf die Hälfte, die Unfallfürsorge auf höchstens zwei Drittel des durchschnittlichen Tagesverdienstes; sie will ihm eine Unterstützung für unverschuldete Kollage gewähren, zu deren Tragung der Verletzte vermöge seiner sozialen Lage nicht imstande ist. Es ist ganz unzulässig, auf diese Pflicht öffentlich-rechtlicher Art die Grundsätze des Privatrechtsverkehrs zu übertragen. Da aber das Krankenversicherungsgesetz selbst keinen Anhalt dafür gibt, den an sich begründeten Anspruch in diesem Falle auszuschließen, so war der angefochtene Bescheid zu billigen und die Klage abzuweisen.

Auch das Landgericht I Berlin, 16. Zivilkammer, hat in jüngster Zeit sein Votum in demselben Sinne über die strittige Frage abgegeben.

Es wendet sich in den Gründen des Urteils insbesondere auch dagegen, daß bei Beantwortung der Frage von der Gegenseite auf die sogenannten „Materialien“ des Gesetzes und auf seine sonstige Entstehungsgeschichte, namentlich auch auf die Parlamentsdebatten, zurückgegriffen werde. Für derartige Gesetze (Versicherungsgesetze) lehne Wissenschaft und Rechtsprechung die Heranziehung der

Materialien prinzipiell ab. Die Streitfrage sei lediglich aus dem Gesetze heraus zu lösen. Daß es sich bei der Konkurrenz der Ansprüche aus der Krankenversicherung und der Unfallversicherung nicht um ein Gesamtschuldverhältnis handele, ergäbe sich daraus, daß die Frage, ob der Gläubiger (Verletzte) „die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist“ (B. G. B. § 421 Satz 1), ja gerade erst zu entscheiden sei, dann aber auch daraus, daß es sich gar nicht um eine Leistung handele, sondern daß unzweifelhaft die Verpflichtungen der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft — auch ihrer Höhe nach — verschieden seien: hier Krankengeld, dort Unfallrente.

Polizei und Justiz.

Der § 153 gegen die Aussperrungswut der Metallindustriellen.

Das Unternehmertum hat bisher den § 153 der Gewerbeordnung als ausschließlich gegen die Arbeiter bestimmt erachtet. Leider hat auch die Justiz in diesem Sinne ihrer Obliegenheiten gewaltet. Anlässlich der schlesischen Metallarbeiteraussperrung hatten nun die Arbeiter gegen die Leiter des schlesischen Metallindustriellenverbandes, Glasenapp und Neumann, ein Verfahren wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung und Erpressung bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Diese sowohl als die Oberstaatsanwaltschaft lehnten ein solches Verfahren ab. Das Oberlandesgericht Breslau hat nunmehr auf Antrag des Rechtsanwalts Heine-Berlin die Einleitung des Verfahrens auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung beschlossen und somit zunächst prinzipiell anerkannt, daß auch die allgewaltigen Scharfmacher nicht über dem Gesetz stehen. Auf den Ausgang des Verfahrens darf man gespannt sein.

Andere Organisationen.

„Dirsch-Dunkerische Marodeure.“

Das Circular des Herrn Erkelenz, das wir in Nr. 42 des Correspondenzblattes unter obiger Stichmarke im Auszug wiedergaben, bereitet den Gewerkevereinslern bittere Schmerzen. Um so mehr, als die „Metallarbeiterzeitung“ den Herren den Weg völlig verlegt, aus der Misere herauszukommen, in der sie sich durch das Bekanntwerden ihrer taktischen Schachzüge befinden. Der „Gewerkeverein“ bemüht sich aus Leibeskraften noch in seiner Nr. 48 vom 31. Oktober cr. Erkelenz abzuschütteln. Der Leitartikel „Arbeitervertreter“ schließt mit der Erklärung: „Für die Sache der deutschen Gewerkevereine ist Erkelenz abgetan! Wer versuchen wollte, ihn zu halten, der würde sich zum Mitschuldigen machen an all den Seitenprüngen, die der Unverbesserliche nach den bisherigen Erfahrungen auch in Zukunft noch machen wird.“

Ob Erkelenz damit wirklich „abgetan“ ist in den Gewerkevereinen, dürfte eine andere Frage sein. Einstweilen ist er noch nicht ausgeschloffen, sondern im Gegenteil eine leitende Persönlichkeit der Gewerkevereine. Und die neueste Nummer der „Metallarbeiterzeitung“ stellt auf Grund von Auslassungen des „Regulator“, Organ des Gewerkevereins der Maschinenbauer, Nr. 43 und 44 von 1905, fest, daß die Redaktion des „Regulator“ und die Leitung